

Stadt Östringen

Satzung

über den Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 17.11.2014 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 21.07.2014, letztmalig ergänzt am 16.09./26.09.2014, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:1.000 vom 21.07.2014, letztmalig ergänzt am 16.09./26.09.2014
 - den Schriftlichen Festsetzungen vom 21.07.2014, letztmalig ergänzt am 16.09./26.09.2014/
17.11.2014

Beigefügt sind eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB), einschließlich Umweltbericht, Grünordnungsplan und eine „Spezielle artenschutzrechtliche Voruntersuchung“.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den 18.11.2014

Felix Geider, Bürgermeister



STADT ÖSTRINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"INDUSTRIEGEBIET
WEST"

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

21.07.2014

Maßstab = 1:1000

STERNEMANN
UND GLUP

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE

16.09.2014

ergänzt
26.09.2014



Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanzV).
Die Aufstellung erfolgt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg.

A. Verfahren

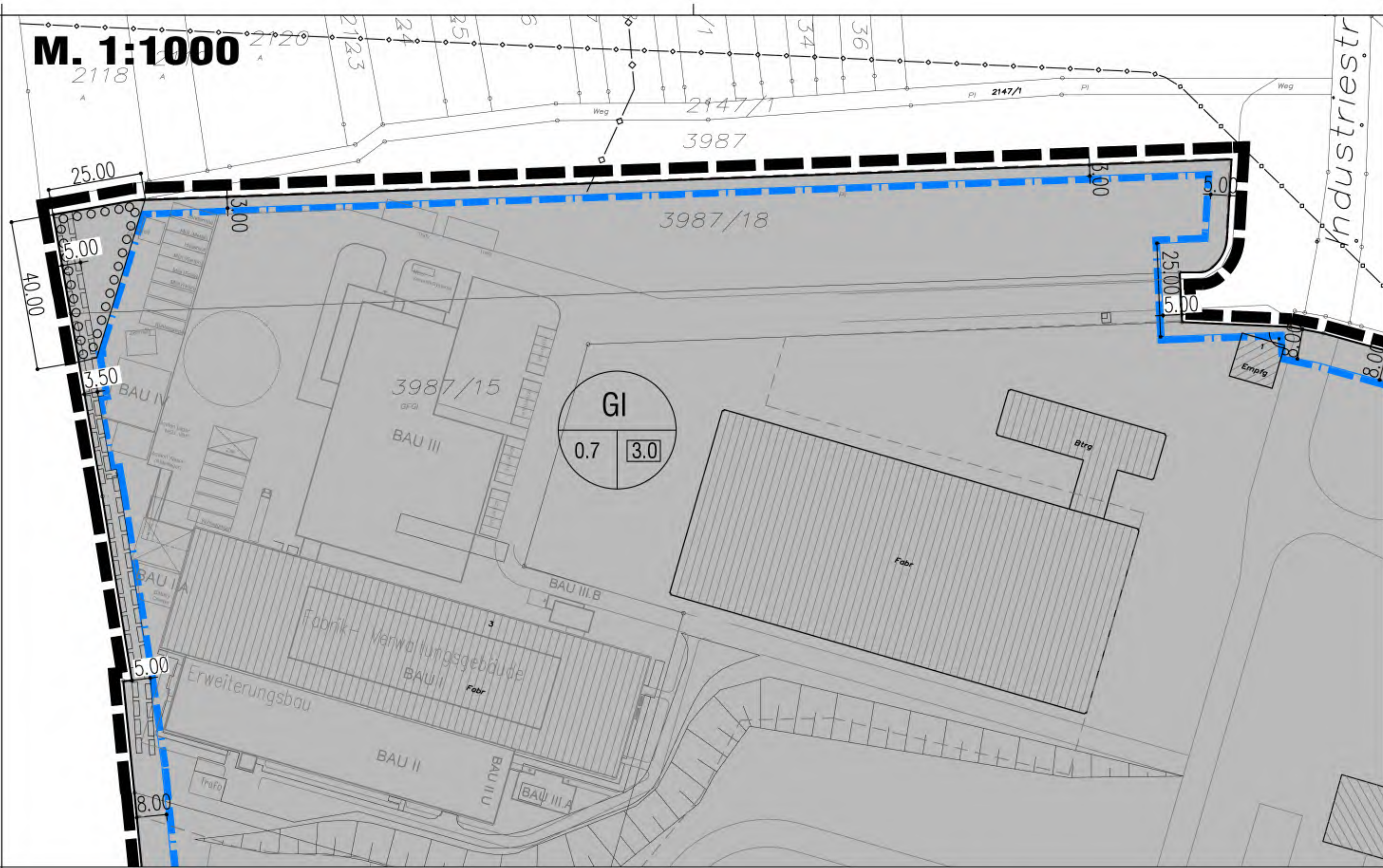
- I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 21.07.2014 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelbebauungsplanverfahren beschlossen.
In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat den erarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.07.2014.
- II. Gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04.08.2014 bis 03.09.2014 .
- III. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 07.08.2014 bis 07.09.2014 statt.
- IV. In seiner Sitzung vom 16.09.2014 hat der Gemeinderat die Abwägungsentscheidung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen gefasst und den daraus entwickelten Bebauungsplanentwurf mit allen ergangenen Ausarbeitungen, einschließlich dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan gebilligt.
Ferner wurde am 16.09.2014 die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19.09.2014.
- V. Gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 29.09.2014 bis 28.10.2014.
- VI. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 26.09.2014 bis zum 28.10.2014 statt.
- VII. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.11.2014 über die eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung vorgenommen und den Bebauungsplan in der gleichen Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.
- Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Östringen, den 17.11.2014

.....
Felix Gelder, Bürgermeister

- VIII. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 21.11.2014 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

M. 1:1000



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) 3. BauNVO)

1.1.1 GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. 0.7 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

2.2. 3.0 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21. BauGB)

4.1. Hier: Leitungsrecht zugunsten der Elektrizitätsversorgung

5. Pflanzbindung, Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. BauGB)

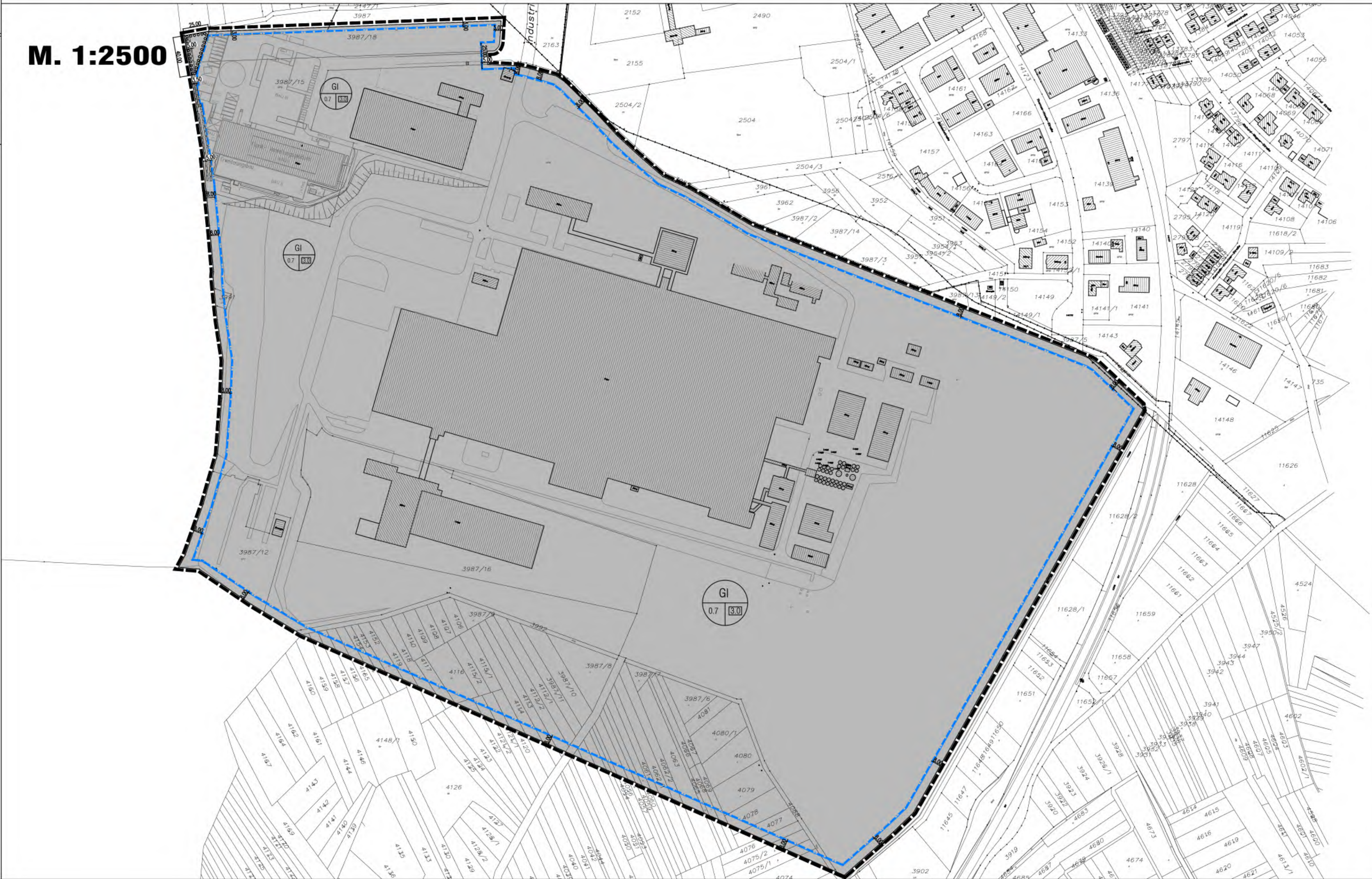
5.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (§ 9 (1) 25. a BauGB)

6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:2500





Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung,
Stadt Östringen

Die am 04.08.1964 im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ und im Zuge der 1. Änderung ergänzten „Schriftliche Festsetzungen“ werden auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung übertragen.

Die §§ 4 und 5 stellen Ergänzungen hierzu dar.

Die Festsetzungen lauten wie folgt :

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Bereich des Baugebietes wird als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO festgelegt.

Die im § 9 (3) 1. BauNVO genannten Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl werden nach § 16 BauNVO entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan festgelegt.

§ 3 Bauweise

Im Baugebiet können die Gebäude nach den Erfordernissen des Betriebes errichtet werden.

Für die im Baugebiet nach § 9 (3) BauNVO zulässigen Wohnungen ist die „offene Bauweise“ vorgeschrieben.

Die einzuhaltende Tiefe der Abstandsfläche an Grundstücksgrenzen bemisst sich auf der Grundlage der jeweils gültigen Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 5 Ziffer 7 LBO).

§ 4 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. a BauGB)

Auf den Flächen, die mit einem „Pflanzgebot“ belegt sind, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen, ausgenommen transparente Einfriedigungen, nicht zulässig (siehe auch Pflanzgebot „A1“ des Umwelt- und Grünordnungsplanes).

Anzupflanzen ist eine dornenreiche Hecke aus heimischen Gehölzen.

Pflanzdichte der Sträucher : mindestens 1 Strauch je 2,50 m² Pflanzgebotsfläche.

Die Gehölzarten sind aus folgender Liste zu wählen, der Anteil an Dornensträuchern (siehe Kennzeichnung *) muss mindestens ein Drittel betragen :

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn *	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn *	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe *	Prunus spinosa
Hundsrose *	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

*** Dornenstrauch**

§ 5 Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichs-Flächen und -Maßnahmen (§ 9 (1 a) i. V. mit § (1 a) 3. BauGB)

Die nachfolgend genannten externen Ausgleichs-Maßnahmen sowie das unter dem § 4 dieser Festsetzungen formulierte „Pflanzgebot“ sind den Eingriffen, die bei der Inanspruchnahme der im Plangebiet ausgewiesenen Baufläche zu erwarten sind, zuzuordnen.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen :

5.1. FCS-Maßnahme „Zauneidechsen“

Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und auf die bereits entwickelte Fläche umzusiedeln.

Aufzuwerten ist eine Ersatz-Habitatsfläche innerhalb des Naturschutzgebietes „Apfelberg“. Auf den Flurstücken Nr. 9784 oder Nr. 9836 auf der Gemarkung Tiefenbach ist durch die Freistellung von 3.600 m² eines ehemaligen unbeschatteten Magerrasens neuer Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine gesonderte artenschutzfachliche Ausführungsplanung zu erstellen.

Die Umsetzung der Planung ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

5.2. CEF - Maßnahme „Brutvögel“

Für Hecken- und Nischenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe des Plangebietes anzubringen und dauerhaft zu erhalten :

- 2 Halbhöhlen (z. B. Schwegler Typ 2HW)
- 8 Nischenbrüterkästen (z. B. Schwegler Typ 1N)
- 3 Zaunkönig-Kugeln (z. B. Schwegler Typ 1ZA „Efeu-grün“)

5.3. CEF - Maßnahme „Nachtkerzenschwärmer“

Für den potentiell im Gebiet vorkommenden Nachtkerzenschwärmer ist eine Vermeidung der Beeinträchtigung der Reproduktions-Lebensräume zu gewährleisten. Hierfür sind etwa 50 Epilobium-Pflanzen auf die benachbarte Böschung entlang der Westgrenze des Plangebietes zu versetzen.

5.4. externe Kompensations-Maßnahmen

Im Ortsteil Tiefenbach ist am „Katzbach“ zwischen der Golfplatz-Einfahrt und der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Gewässerabschnitts-Bezeichnung GEP 12+210) eine künstliche Sohlschwelle in eine Rampe umzubauen.

Auf die ergänzenden Ausführungen im Umweltbericht und Grünordnungsplan wird verwiesen.

§ 6 Einfriedigung

Die Einfriedigung ist dem Charakter der Landschaft und der Gebäude anzupassen.

Die Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze sind als Grünanlage zu gestalten.

B Hinweise

Baufeldbereinigung – Baumrodung

- Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur **außerhalb der Vegetations-Periode (01. Oktober bis 28. Februar)** durchzuführen.

Geländeauffüllungen

- Wird im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereitetem mineralischen Bau- und Abbruch-Abfällen (Recycling-Material) oder Böden vorgesehen, sind die einschlägigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
Dieses sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung :
 - Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoff-Recycling-Material“, vom 13.04.2004
 - Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, vom 14.03.2007 (Az. 25-8980.08M20 Land/3)
- Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlasten-Verordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Altstandort

- Das beantragte Baugrundstück ist als Altstandort (AS) „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“ im Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe kartiert und wird dort unter der Objekt-Nummer 06327-000 geführt.
Gegenwärtig verfügt die Altlast über den Handlungsbedarf K (Kontrolle) mit dem Kriterium „mit angemessenen Mitteln nicht weiter erkundbar“.

Daher ist bei Eingriffen in den Untergrund vor Beginn der Arbeiten das Umweltamt zu informieren und die weiteren Schritte im Einzelnen abzustimmen.

Außenbeleuchtung

- Für die Ausleuchtung der Freiflächen sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insektenfreundliche Leuchtmittel Anwendung finden (z. B. LED-Lampen).

Aufgestellt für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung :
Sinsheim, den 21.07.2014 / 16.09.2014 / 26.09.2014; redaktionell ergänzt : 17.11.2014 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt



Begründung

zum Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung
Stadt Östringen

I. Lage des Plangebietes

Durch das „Industriegebiet West“ wird, von der Rheinebene kommend, der Ortsrand der Stadt Östringen beschrieben.

Die Fläche grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Bad Schönborn an und war bisher geprägt von zwei industriellen Großbetrieben, die sich in den letzten Jahrzehnten hier entwickelt haben.



II. Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die Stadt Östringen hat im Jahr 2013 den aus dem Jahr 1964 stammenden Bebauungsplan „Industriegebiet West“ erstmals um eine Fläche von 2,47 ha erweitert, um dem hier seit vielen Jahren bestehenden Industriebetrieb ein verbindliches Planungsrecht einzuräumen.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 1. Änderung und Erweiterung wurde mit diesem Hintergrund am 17.06.2013 als Satzung beschlossen und ist am 27.09.2013 in Kraft getreten.

Die Standortsicherung des hier ansässigen Betriebes und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erfordern nunmehr die Inanspruchnahme einer weiteren Fläche.

Die hier geplante Firmen-Erweiterung stellt ein großes öffentliches Interesse dar, da sie die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Stadt Östringen als Wohn- und Arbeitsort nachhaltig stärken wird. Die hiermit in Verbindung stehenden städtebaulichen und ökologischen Fragen sind in diesem Bauleitplanverfahren zu erörtern.

Vorgesehen ist eine Erweiterung der „gewerbliche Baufläche“ in einer Größenordnung von ca. 7.750 m², einschließlich der Ausweisung weiterer überbaubarer Flächen. Sie sollen dem hier ansässigen Unternehmen die Möglichkeit einräumen, kurz- und mittelfristig ein aus dem Bestand heraus entwickeltes betriebliches Gesamt-Konzept an diesem Standort realisieren zu können.

III. Überschneidung der Planung mit anderen, parallel geführten Bauleitplanverfahren

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat in seiner Sitzung am 20.05.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West, Teil II“ gefasst, den Vorentwurf gebilligt und für dieses Planwerk die frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

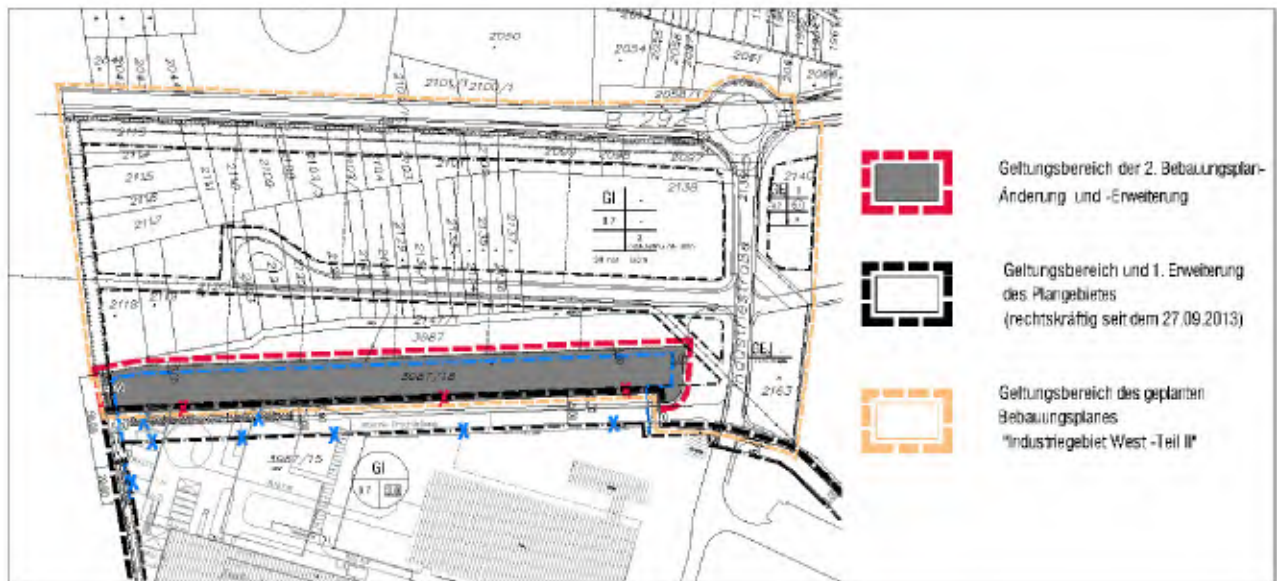
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.05.2014 durchgeführt.

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ stellt eine flächenmäßige Überschneidung beider Plangebiete dar.

Aus Konsequenz hieraus soll der Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet West, Teil II“ im weiteren Planungsablauf an die nunmehr mit diesem Verfahren erörterten Inhalte angepasst werden (Reduzierung des Geltungsbereiches).

Die vorgeschlagene Vorgehensweise wird begründet mit der Dringlichkeit der mit diesem Verfahren in Verbindung stehenden geplanten Betriebs-Erweiterung und der im Bebauungsplan-Verfahren „Industriegebiet West, Teil II“ zum Ausdruck gekommenen Konflikt-Situation einer Überplanung mit der bestehenden Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplanes „Mittlerer Oberrhein“ (siehe auch Erläuterung unter Ziffer IV. dieser Begründung).

Der nachfolgende Übersichtsplan dokumentiert den o. g. erläuterten Sachverhalt.



IV. Rechtliche Grundlagen

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ in einer Größe von 0,775 ha kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Östringen entwickelt angesehen werden. Dieser weist die Flächen zwischen den bestehenden Industriebetrieben und der B 292 zwar als „gewerbliche Baufläche“ aus, beinhaltet jedoch in der Ursprungsfassung den Zusatz „Parkierungsfläche“.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine unbebaute Fläche handelt, die dem Außenbereich zuzuordnen ist, wird die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren aufgestellt.

Als Rechtsgrundlagen für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen :

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698)

Für alle Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

V. Belange der Regionalplanung

Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ist in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes als „Grünzäsur“ gekennzeichnet. Hierdurch soll einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegen gewirkt werden.

Des Weiteren trägt die Kennzeichnung einer „Grünzäsur“ dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern.

Die Aussagen der Raumnutzungskarte stehen damit für diese Fläche im Widerspruch zu den Inhalten des Flächennutzungsplanes der Stadt Östringen und widersprechen dem Umstand, dass große Teile der Fläche zwischen dem industriell genutzten Gebäudebestand und der B 292 großflächig asphaltiert und seit Jahrzehnten als Parkierungsfläche genutzt werden.

Der hier genannte Konflikt ist im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung „Industriegebiet West, Teil II“ zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Landratsamt Karlsruhe, dem Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“ sowie der Stadt Östringen vertiefend zu erörtern und einer Lösung zuzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der in diesem Verfahren geplanten Gebietserweiterung (0,775 ha) liegt die für die Betriebs-Erweiterung erforderliche Fläche noch im Interpretationsspielraum der Raumnutzungskarte. Dieser Auffassung konnte sich in einem Vorgespräch der Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“ anschließen.

VI. Inhalte der Bebauungsplan-Aufstellung

Der Bebauungsplan-Entwurf „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung sieht vor, die „gewerbliche Baufläche“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes in einer Tiefe von ca. 24,00 m in nördliche Richtung zu erweitern.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie bisher auch, über die „Industriestraße“.

Sämtliche, durch den bestehenden Bebauungsplan „Industriegebiet West“ rechtskräftigen Festsetzungen sollen auf die Erweiterungsfläche übertragen werden („Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO, Grundflächenzahl 0,7, Baumassenzahl 3,0).

Die Ausweisung der „überbaubare Flächen“ hält zum Außenbereich (westliche Gebietsgrenze) hin einen Mindestabstand von 5,00 m ein und wird auf Höhe der Plangebietserweiterung durch eine hier festgesetzte „Pflanzgebotsfläche“ aufgeweitet. Im Gegenzug erfolgt auf einer Länge von 20,00 m eine Reduzierung des Mindest-Abstandsmaßes auf 3,50 m. Dieses wird begründet mit betrieblichen Erfordernissen, die sich aus dem baulichen Bestand heraus ergeben.

Mit Blick auf die geplante Ausweisung von weiteren Bauflächen im Bebauungsplan-Entwurf „Industriegebiet West, Teil II“ soll der einzuhaltende Mindestabstand einer Bebauung zum nördlichen Gebietsrand zukünftig 3,00 m betragen.

Die im Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 1. Änderung und Erweiterung festgesetzte „Zone für die Errichtung von Ver- und Entsorgungs-Anlagen“ kann, da es sich nach Rechtskraft dieses Bebauungsplanes um eine generell überbaubare Fläche handeln wird, ersatzlos entfallen.

VII. Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Stadt Östringen hat, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, einen Grünordnungsplan, einschließlich eines Umweltberichtes sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung aufstellen bzw. durchführen lassen.

Berücksichtigt wurde hierbei, dass ca. 3.500 m² des Plangebietes als befestigter Parkplatz bereits seit Jahren baulich genutzt werden.

Der Umweltbericht untersucht mögliche Auswirkungen der geplanten Inanspruchnahme der Fläche auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Pflanzen und Tiere“, sowie auf das Landschaftsbild, den Menschen und auf Kultur- und Sachgüter.

In der abschließenden Bewertung kommt das untersuchende Büro Bioplan, Heidelberg, zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ ein Kompensations-Defizit von ca. 23.500 Biotopwertpunkten und für das Schutzgut „Boden“ von ca. 33.100 Wertpunkten zu verzeichnen sein wird.

Unter Berücksichtigung interner Ausgleichs-Maßnahmen verbleibt damit ein Gesamt-Defizit von ca. 56.600 Wertpunkten.

Als Ausgleich wird eine im Ortsteil Tiefenbach bereits durchgeführte Maßnahme am „Katzbach“ in Ansatz gebracht. Hier wurde im Bereich zwischen der Golfplatzeinfahrt und der ehemaligen Eisenbahn-Brücke, in Abstimmung mit dem Landratsamt Karlsruhe, ein Gewässerabsturz beseitigt.

Mit der „Abbuchung“ dieser Maßnahme von dem kommunalen Ökokonto kann eine vollständige Kompensation des ermittelten Eingriffes erreicht werden.

Der Bebauungsplan formuliert, als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen, FCS-Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirbellose Tiere (Schmetterlinge), Reptilien (Zauneidechse) sowie Brutvögel.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Reproduktions-Lebensräume für Nachtkerzenschwärmer werden 50 Weidenröschen-Pflanzen an eine geeignete Stelle versetzt.

Für die im Plangebiet festgestellten Zauneidechsen wird auf den Flurstücken Nr. 9784 und Nr. 9836 auf der Gemarkung Tiefenbach ein neuer Lebensraum geschaffen und eine Umsiedlung der Tiere unter fachkundiger Anleitung durchgeführt.

Durch den Verlust von Heckenstrukturen können Brutvögel betroffen sein. Aus diesem Grund wird im Randbereich des Plangebietes ein „Pflanzgebot“ Inhalt des Bebauungsplanes. Hier ist eine dornenreiche Hecke mit Saumstrukturen für Heckenbrüter anzulegen.

Durch die Aufnahme der Ziffer 5. der „Schriftliche Festsetzungen“ werden sowohl die internen, als auch die extern durchzuführenden Ausgleichs-Maßnahmen bzw. Ersatz-Maßnahmen der durch das Bauleitplanverfahren neu ausgewiesenen „gewerbliche Baufläche“ in vollem Umfang zugeordnet.

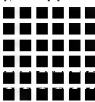
VIII. Flächenbilanz

Die Erweiterungsfläche weist eine Größe von ca. 0,775 ha auf.

IX. Erschließungskosten

Die Erweiterung des Plangebietes löst keine, durch die Stadt Östringen durchzuführenden Erschließungs-Maßnahmen aus.

Aufgestellt : Sinsheim, 21.07.2014 / 16.09.2014; ergänzt : 26.09.2014 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt



Stadt Östringen

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
zum Bebauungsplan
„Industriegebiet West, 2. Änderung und Erweiterung“
in Östringen



Stand 16. September 2014

Ergänzt 29.09.2014

Bearbeitung:
Dipl.-Geoökol. Dagmar Herold

Inhalt

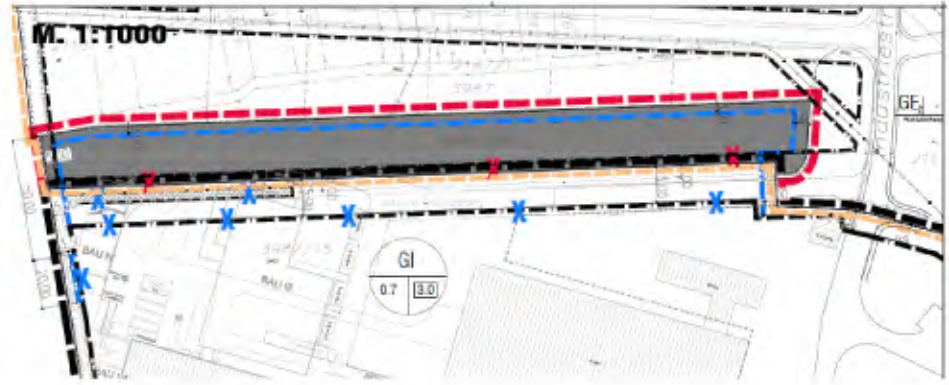
1.0	Vorbemerkungen	3
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	3
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	9
3.2	Schutzgebiete	10
3.3	Geschützte Arten.....	11
4.0	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....	13
4.1	Wirbellose Tiere (Schmetterlinge)	13
4.2	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien).....	13
4.3	Avifauna (Vögel) mit Worst-Case-Diagnose.....	15
5.0	Fazit.....	19
6.0	Verwendete Literatur	21
7.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	22

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Östringen beabsichtigt für das „Industriegebiet West, 2. Änderung und Erweiterung“ einen Bebauungsplan aufzustellen (Abbildung 1).

Abbildung 1
Bebauungsplan „Industriegebiet West, 2. Änderung und Erweiterung“ (Sternemann und Glup, Freie Architekten und Stadtplaner, 21.07.2014)



Artenschutzrechtliche Voruntersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet West Teil“, wurde am 08.08.2014 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Reptilien

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Reptilien durchgeführt: 21.08.2014, 08.09.2014 und 10.09.2014. Ergebnisse finden sich im Abschnitt 4.0.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war eine repräsentative Kartierung von Brutvögeln allerdings nicht mehr möglich. Daher wurde eine Worst-Case-Diagnose durchgeführt. Ergebnisse finden sich im Abschnitt 4.0.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich nördlich des Industrieparks Östringen. Es handelt sich um Grünland, Ackerfläche und den Teil eines Parkplatzes. Das Gebiet ist folgendermaßen strukturiert:

- Die brachgefallenen Grünlandflächen haben sich aufgrund der Nutzungsaufgabe in eine artenarme grasreiche Ruderalflur entwickelt (Abbildung 3).
- Ganz im Westen der Gras-Kraut-Flur sowie östlich des Ackers stehen zwei ca. 5 m breite sehr stark ruderalisierte Streifen. Hierbei handelt es sich um ehemalige Streuobstflächen. Hier treten Brachezeiger wie Brennnessel, Brombeere und anderer junger Gehölzaufwuchs mit Totholz in den Vordergrund (Abbildung 4).
- Am südlichen und östlichen Rand der Grünlandflächen und des Ackers befindet sich Gebüsch mit Brombeere (Abbildung 5). Im südlichen Bereich gibt es Bestände von Nachtkerze (*Oenothera*) (Abbildung 6) und Weidenröschen (*Epilobium*) (Abbildung 7).
- Auf der Ackerfläche wurde Getreide angebaut, das zum Untersu-

chungszeitpunkt schon geerntet war (Abbildung 8).

- Der östliche Teil des Erweiterungstreifens wird als Parkplatz genutzt und ist versiegelt. An der südlichen Parkplatzgrenze befindet sich ein Zaun, an dem verwilderter Zierrasen und Heckensträucher wachsen (Abbildung 9). Am östlichen Rand des Parkplatzes steht eine Platane (*Platanus × hispanica*) (Abbildung 10).

Abbildung 2
Untersuchungsgebiet
(gelb). (LUBW Karten-
dienst)



Abbildung 3
Grünlandbrache / gras-
reiche Ruderalflur



Abbildung 4
Ehemalige verbrachte
Streuobstwiese



Abbildung 5
Gebüsch mit Brombee-
re



Abbildung 6
Nachtkerze
(*Oenothera*)



Abbildung 7
Weidenröschen
(*Epilobium*)



Abbildung 8
abgeernteter Getreide-
acker



Abbildung 9
Randstruktur entlang
Parkplatz



Abbildung 10
Parkplatz mit einer
Platane (*Platanus* ×
hispanica)



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 11.

Abbildung 11
Übersicht Schutzgebiete und geschützten Biotop im Planungsgebiet (gelb) (Auszug LUBW 2014, verändert)



FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen FFH-Gebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- FFH-Gebiet-Nr.: 671834 (Östringer Kraichgau), Fläche 12641283 m², etwa 140 m südwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

§ 32 Biotop

Nach § 32 NatSchG „besonders geschützte Biotop“ liegen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes.

- Biotop-Nr. 167182152905 (Feldhecke am Umspannwerk westlich von Östringen), Fläche 128m², etwa 90 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

3.3 Geschützte Arten

Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten** Wirbellosen.

- Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
- Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Vorkommens von Futterpflanzen möglich.

Im westlichen Teil im Bereich des Gebüsches gibt es Bestände von Nachtkerze (*Oenothera*) (Abbildung 6) und Weidenröschen (*Epilobium*) (Abbildung 7). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nutzt diese zur Eiablage bzw. seine Raupe als Futterpflanzen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden entsprechende Maßnahmen empfohlen.

- Das Vorkommen **holzbewohnender Käfer** streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des geringen Alters und der Struktur der Bäume im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer sehr unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten im Planungsgebiet wurde untersucht.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Besonders der westliche Teil mit den Flächen der ehemaligen verbrachten Streuobstwiese mit Totholz im Grünland ist Eidechsenhabitat.

Die Ergebnisse der Bestandaufnahme finden sich im Abschnitt 4.2.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten für eine Vielzahl von Brutvogelarten. Eine Untersuchung der Brutvogelarten konnte aufgrund der späten Erfassungstermine nicht durchgeführt werden. Es wurden dennoch alle betroffenen Vogelarten erfasst.

Neben den bereits nachgewiesenen kommt das Untersuchungsgebiet auch für weitere Brutvogelarten in Betracht, darunter v.a. Heckenbrüter.

Weitere Arten, die aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen sehr wahrscheinlich hier brüten, wurden mit Maßnahmen belegt.

Die Ergebnisse der Bestandaufnahme, der Worst-Case-Diagnose und Bewertung finden sich in Abschnitt 4.3.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Spaltenquartieren und Gebäudenischen auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Wirbellose Tiere (Schmetterlinge)

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Vorkommens von Futterpflanzen möglich.

Im westlichen Teil im Bereich des Gebüsches befinden sich Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nutzt diese zur Eiablage bzw. seine Raupe als Futterpflanzen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden entsprechende Maßnahmen empfohlen.

Maßnahmen

Für den potentiell im Gebiet vorkommenden Nachtkerzenschwärmer ist eine Vermeidung der Beeinträchtigung der Reproduktionslebensräume zu gewährleisten. Hierfür sind etwa 50 Weidenröschen-Pflanzen (*Epilobium*) an eine geeignete Stelle zu versetzen und dauerhaft zu pflegen.

4.2 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)¹.

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 1.

¹Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

Tabelle 1 Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	5	4	2	s	V

Erläuterungen zur Tabelle

von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Laufer (1999):

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt

b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer

0 Bestand erloschen bzw. verschollen

1 Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet

3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

D Datenlage unbekannt

N Nicht gefährdet

Reptilien
(Zauneidechsen)

Vor allem der westliche Bereich des Planungsgebietes weist geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf. Dort wurden insgesamt 5 Zauneidechsen nachgewiesen (s. Tabelle. 1).

Aufgrund der Habitategnung des Untersuchungsgebietes kann eine mittelgroße Zauneidechsenpopulation angenommen werden.

Die Flächen der ehemaligen verbrachten Streuobstwiese mit Totholz im Grünland und die Brombeergebüsche sind ideales Eidechsenhabitat. Die Bereiche vor dem Gebüsch dienen als potentielle Sonn- und Eiablageplätze, die sich anschließende Wiese dient aufgrund von Struktur- und Insektenreichtum als Jagdhabitat.

Durch den Bebauungsplan wird das Jagdhabitat, die Sonn-, Eiablage- und Überwinterungsplätze als Lebensraum für Zauneidechsen vollständig entwertet.

Der potenzielle Habitatverlust kann durch die FCS-Maßnahmen „Optimierung bestehender Habitate“ und durch die Umsiedlung in diese aufgewerteten Habitate kompensiert werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und FCS-Maßnahmen

Da aufgrund der Jahreszeit ein Tötungsverbot nicht mehr ausgeschlossen werden konnte, wurde ein Ausnahmeantrag beantragt und vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Aussicht gestellt. Als **FCS-Fläche** dient eine geeignete Fläche im NSG „Apfelberg“ bei Tiefenbach, die groß genug für eine mittlere Population ist. Sie wird im Winter entbuscht um offene Bereiche für Sonn- und Eiablageplätze sowie Strukturen, die als Jagdhabitate und Überwinterungsplätze dienen, zu schaffen.

Umsiedlung: Ein Schutzzaun muss um die Untersuchungsfläche gezogen werden, damit keine Tiere auf die Abfangfläche zurückwandern.

Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und in die FCS-Fläche umzusiedeln. Die Umsetzung der FCS-Maßnahmen (Mähen, Gehölze fällen) ist von einem GaLaBau fachgerecht und unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Monitoring / Risikomanagement: Die Funktionsfähigkeit und Pflege der FCS-Flächen sind auf 25 Jahre zu sichern und durch Monitoring in den ersten Jahren ab Eingriff zu überprüfen. Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der FCS-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Vorbereiten der Abfangfläche	Fällungen von Gehölzen sind <u>von Anfang Oktober bis Ende Februar</u> möglich (<u>Wurzeln verbleiben im Boden</u>). Die Pflegemaßnahmen auf der Fläche (Mähen, Gehölze fällen) sollten fachgerecht (GaLaBau) und unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Die Gras-Kraut-Flur ist bei Bedarf auf eine Höhe <u>von ca. 5-10 cm</u> abzumähen, das Mahdgut ist ggf. zu entfernen. Bäume, Gebüsch und Gestrüpp sind außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) zu fällen (Wurzeln verbleiben im Boden). Vorhandene Versteckstrukturen wie beispielsweise Steinhäufen oder alte Reisighaufen sind bis Ende der Fangaktion als Versteck- und Sonnenplätze zu erhalten, nach Absprache mit den Fängern können einzelne Verstecke von der Fläche entfernt werden. Die Fläche ist vor dem Abfang mit einem Amphibienschutzzaun einzuzäunen, um eine Zu- und Rückwanderung zu verhindern. Bis zum Ende der Umsiedlung der Eidechsen handelt es sich bei der kompletten Abfangfläche um eine TABU-Zone, d.h. tabu für Bauarbeiten, kein Befahren mit Fahrzeugen und keine Lagerung von Gegenständen, keine Eingriffe in den Boden oder die Vegetation ohne Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.
Umsiedlung auf FCS-Fläche	Der Abfang der Zauneidechsen erfolgt sofort. Eine fachgerechte Umsiedlung erfolgt auf die vorbereitete FCS-Fläche inkl. Dokumentation der Fangergebnisse.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.3 Avifauna (Vögel) mit Worst-Case-Diagnose

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs	Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind <u>alle europäischen Vogelarten</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „ Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs “ entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007) ² .
---	--

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 2.

² Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Für eine reguläre Brutvogelerhebung war es zum Begehungszeitpunkt zu spät.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
1	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	1	1	Nahrungsgast	s	V
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2	2	1	Nahrungsgast	s	-
3	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2	1	1	Nahrungsgast	s	V
4	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	3	3	1	Brutvogel	b	-
5	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	1	1	Durchzügler	b	1
6	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	40	3	30	Nahrungsgast	b	V
7	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	5	3	2	Brutvogel	b	-

Erläuterungen zur Tabelle

von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Status als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Brutvogel), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Hölzinger et al. 2007:

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt
b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer
0 Bestand erloschen bzw. verschollen
1 Bestand vom Erlöschen bedroht
2 Bestand stark gefährdet
3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
R Arten mit geographischer Restriktion

potenzielle Brutvögel
(worst case)

Folgende zusätzliche Brutvogelarten aus der Region können für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden:

- Schafstelze
- Zaunkönig
- Heckenbraunelle
- Rotkehlchen
- Nachtigall
- Amsel
- Klappergrasmücke
- Dorngrasmücke
- Gartengrasmücke
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp
- Feldsperling
- Goldammer
- Neuntöter

Erläuterung zu den Ergebnissen

Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten der offenen Feldflur. Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich als mäßig artenreich (Tabelle 2). Dabei muss berücksichtigt werden, dass zu der fortgeschrittenen Jahreszeit keine repräsentative Kartierung von Brutvögeln in 2014 mehr durchgeführt werden konnte. Für zwei der nachgewiesenen Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten, d.h. Brutstätten liegen entweder im Gebiet oder angrenzend. Durch die Bebauung, insbesondere durch den Verlust der Heckenstrukturen werden Reviere entwertet.

Im Sinne einer "Worst-Case"-Betrachtung muss aufgrund der geeigneten Habitatbedingungen allerdings von einer Vielzahl weiterer Brutvogelarten ausgegangen werden, die in Hecken brüten.

Aufgrund der (dornigen) Heckenstrukturen in Bereichen des westlichen Planungsgebietes wäre ein Vorkommen der Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) im Planungsgebiet möglich. Beide Arten bevorzugen dornige Sträucher im offenen Gelände als Nistplatz.

Aufgrund der verbuschten ehemaligen verbrachten Streuobstwiese, Hecken- und Saumstrukturen im westlichen Bereich des Planungsgebietes wäre ein Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*) im Planungsgebiet möglich.

Aufgrund der dichten Hecken mit kleinen Gehölzen im westlichen Bereich des Planungsgebietes wäre ein Vorkommen des Feldsperlings (*Passer montanus*) im Planungsgebiet möglich.

Für diese Heckenbrüter sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten in Form einer dornenreichen Hecke mit Saumstrukturen anzulegen.

Die oben genannten Arten sind als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind unter den Brutvögeln hervorzuheben.

Die weiteren potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind lokal weit verbreitet, allgemein häufiger und nicht bestandsbedroht.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für die entfallenen Heckenstrukturen sind ca. 100 m x 3 m einer dornenreichen Hecke mit Saumstrukturen für Heckenbrüter wie Goldammer, Dorngrasmücke und Goldammer anzulegen.

Da die Hecke nicht sofort funktionsfähig sein wird, sind für Nischenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe an Heckenstrukturen anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 2 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2HW)
- 8 Nischenbrüterkästen (z.B. Schwegler 1N)
- 3 Zaunkönig-Kugeln (z.B. Schwegler Typ 1ZA "Efeu-grün")

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Fazit

Wirbellose Tiere (Schmetterlinge)

Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Vorkommens von Futterpflanzen (Nachtkerzen oder Weidenröschen) möglich. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nutzt zur Eiablage Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*), die auch als Futterpflanzen für die Raupen dienen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Reproduktionslebensräume sind etwa 50 Weidenröschen-Pflanzen (*Epilobium*) an eine geeignete Stelle zu versetzen und dauerhaft zu pflegen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht ausgelöst.

Reptilien (Zauneidechse)

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist nachgewiesen. Es wurden insgesamt 5 Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Diese brauchen offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Besonders der westliche Teil mit den Flächen der ehemaligen verbrachten Streuobstwiese im Grünland ist Eidechsenhabitat. Aufgrund der der Habitateignung des Untersuchungsgebietes kann eine mittelgroße Zauneidechsenpopulation angenommen werden.

Durch den Bebauungsplan wird das Jagdhabitat, die Sonn-, Eiablage- und Überwinterungsplätze als Lebensraum für Zauneidechsen vollständig entwertet.

Der potenzielle Habitatverlust kann durch die FCS-Maßnahmen „Optimierung bestehender Habitate“ und durch die Umsiedlung in diese aufgewerteten Habitate kompensiert werden.

Die FCS-Maßnahmen für Reptilien sind auf Flächen im NSG „Apfelberg“ anzulegen. Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und auf die FCS-Flächen umzusiedeln. Die Funktionsfähigkeit und Pflege der FCS-Flächen sind auf 25 Jahre zu sichern und durch Monitoring in den ersten Jahren ab Eingriff zu überprüfen.

Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der FCS-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Neben den nachgewiesenen kommt das Untersuchungsgebiet auch für weitere Brutvogelarten in Betracht, die in Hecken brüten. Es handelt sich überwiegend um Arten der offenen Feldflur. Durch die Bebauung, insbesondere durch den Verlust der Heckenstrukturen werden Reviere entwertet.

Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe arten-

schutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für die entfallenden Heckenstrukturen sind ca. 100 m x 3 m einer dornenreichen Hecke mit Saumstrukturen für Heckenbrüter wie Goldammer, Dorngrasmücke und Goldammer anzulegen.

Da die Hecke nicht sofort funktionsfähig sein wird, sind für Nischenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe an Heckenstrukturen anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 2 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2HW)
- 8 Nischenbrüterkästen (z.B. Schwegler 1N)
- 3 Zaunkönig-Kugeln (z.B. Schwegler Typ 1ZA "Efeu-grün")

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht RUNGE.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<i>Proserpinus proserpina</i> : Larvalzeit							1	2	2	2		
Zauneidechse: Aktivität			1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Zauneidechse: Fortpflanzung						1	2	2	2	2	2	2
Vögel: Brutzeit			1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Eingriff	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zauneidechse: Umsiedlungsmaßnahmen (bei funktionsfähiger Ausgleichsfläche)	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	5	5
Zauneidechse: Vergrämung (bei funktionsfähiger angrenzender Ausgleichsfläche)	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	5	5
Zauneidechse: Eingriffe in Boden, Bodenvegetation, Wurzeln entfernen (Baufeldräumung)	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Zauneidechse: Eingriffe in die Vegetationstragschicht (bis 10 cm tief)	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	3	3
Zauneidechse: Fällung von Gehölzen (Wurzeln verbleiben im Boden)	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	3	3
Vögel: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	3	3
Vögel: Bau von WEA	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	3	3
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zauneidechse: Schaffung zusätzlicher Lebensräume	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Optimierung bestehender Habitate	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Extensivierung von Landwirtschaft oder Weinbau	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Erstellen von Refugien: Sand, Steine, Holz / Wurzeln	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Einbringen von Magerboden	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Einbringen von Reis / Holz / Steinen	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	4	4
Zauneidechse: Reptilienzaun stellen, ca. 20 cm tief im Boden, ca. 50 cm hoch (mind. 1 Jahr)	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Zauneidechse: Mahdregime 1- bis 2-schürig; Abräumen; teilw. Altgras erhalten	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	5	5
Zauneidechse: Anlage von Mähguthaufen (Gras)	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	5	5
Zauneidechse: Grassoden / Grasnarbe einbringen (14 Tage Anwuchszeit)	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	5	5
Zauneidechse: Altgras-Soden einbringen (14 Tage Anwuchszeit)	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	5	5
Zauneidechse: Blühstreifen-Ansaat Einjährige für Insektendichte	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	5	5
Zauneidechse: Einsaat von Magerwiese	5	5	5	5	5	3	3	3	3	5	5	5
Vögel: Mahd / Ernte in Windparks erst ab Ende August	5	5	5	5	5	5	4	4	4	5	5	5
Legende												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											



Stadt Östringen

Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Industriegebiet West“ – 2. Änderung und Erweiterung in Östringen



Stand:16.09.2014
Ergänzt 29.09.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Corinna Graus



Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Umweltbericht	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	3
1.2.1	Schutzgut Boden	3
1.2.2	Schutzgut Wasser	5
1.2.3	Schutzgut Klima / Luft.....	6
1.2.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
1.2.4.1	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	7
1.2.4.2	Pflanzen (Biotop)	8
1.2.4.3	Tiere / Artenschutz	12
1.2.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	13
1.2.6	Schutzgut Mensch (Erholung, Wohnumfeld)	14
1.2.7	Kultur- und Sachgüter.....	14
1.2.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	14
1.2.9	Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs	15
1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen	16
1.4	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
1.5	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	19
1.6	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	19
1.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht).....	20
2.0	Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan.....	21
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	21
2.1.1	Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB).....	21
2.1.2	Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1a BauGB).....	21
2.1.2.1	Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach	21
2.1.2.2	FCS-Maßnahme Zauneidechsen	22
2.1.2.3	FCS-Maßnahme Brutvögel	22
2.1.2.4	FCS-Maßnahme Nachtkerzenschwärmer	22
2.1.3	Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz	23
2.1.4	Sonstige Hinweise	23
3.0	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	24
3.1	Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich	24
3.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere	25
3.2.1	Biotopwertverfahren	25
3.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden	28
3.4	Maßnahmenbeschreibung und Aufwertungspotential externer Kompensationsmaßnahmen.....	31
3.4.1	Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach	31
3.4.2	Nisthilfen für Vögel	33
3.5	Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs unter Berücksichtigung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der Böden im Planungsgebiet	3
Tabelle 2:	Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs	15
Tabelle 3:	Bewertung des Bestandes	26
Tabelle 4:	Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung	27
Tabelle 5:	Bestandsbewertung Boden	30
Tabelle 6:	Bodenbewertung Planung.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Altlastfläche „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“	4
Abbildung 2:	Übersicht Schutzgebiete und geschützten Biotope im Planungsgebiet (gelb) (Auszug LUBW 2014, verändert)	7
Abbildung 3:	Grünlandbrache / grasreiche Ruderalflur	9
Abbildung 4:	Ehemalige verbrachte Streuobstwiese	9
Abbildung 5:	Randstruktur entlang Parkplatz	10
Abbildung 6:	Böschung mit Brombeergestrüpp	10
Abbildung 7:	Bestandsplan	11
Abbildung 8:	Lage der FCS-Maßnahmenflächen am Apfelberg	18
Abbildung 9:	Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	24
Abbildung 10:	Ausschnitt aus den Gewässerentwicklungsplan, siehe Maßnahme VS-5 (Kringel)	31
Abbildung 11:	Gewässerentwicklungsmaßnahme Raue Rampe	32

1.0 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Rechtliche Grundlage	Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes nach § 1 Abs. 6. Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage 1 zum BauGB (§ 2 a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).
Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	Der am westlichen Ortsausgang im „Industriegebiet West“ angesiedelte Betrieb Fa. Cytec erstrebt sein Betriebsgelände nach Norden zu erweitern. Um hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen beabsichtigt die Gemeinde Östringen die 2. Änderung und Erweiterung des „Industriegebietes West“. Der Bebauungsplan weist folgende Festsetzungen auf: • Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans 49,8 ha • Größe der Erweiterungsfläche: 0,77 ha • Festgesetzte GRZ: max. 0,8.
Darstellung der für den Bauleitplan geltenden Ziele des Umweltschutzes	Beim Planungsgebiet „Industriegebiet West“- 2. Änderung und Erweiterung sind die üblichen Rechtsgrundlagen wie BauGB, BNatSchG, BBodSchG, WHG, WG und Regionalplan für die Ziele des Umweltschutzes von Belang. Die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Parallel geführte Bauleitverfahren	Die Stadt Östringen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Teil II“. Dieser umfasst den gesamten Geländestreifen zwischen dem bestehenden Industriegebiet West und der B 292 und beinhaltet somit auch die in diesem Verfahren betrachtete Erweiterungsfläche. Der Vorentwurf hierzu wurde im Mai 2014 vom Gemeinderat gebilligt und eine frühzeitige Beteiligung öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund regionalplanerischer Konflikte (s.u.) wurde das Verfahren zunächst zurückgestellt. Im weiteren Planungsverlauf des Bebauungsplans „Industriegebiet West, Teil II“ wird der Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne aufeinander abgestimmt.
Flächennutzungsplan (FNP)	Im derzeit gültigen FNP ist die Erweiterungsfläche als „gewerbliche Baufläche“ mit dem Zusatz „Parkierungsfläche“ ausgewiesen. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes um 0,775 ha kann somit als aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Östringen entwickelt angesehen werden.
Regionalplan ¹	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der Bundesstraße (B292) als „Grünzäsur“ gekennzeichnet. Aufgrund der geringen Größe der in diesem Verfahren geplanten Gebietserweiterung (0,775 ha) liegt die für die Betriebserweiterung erforderliche Fläche noch im Interpretationsspielraum der Raumnut-

¹ **Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe 2006:** Regionalplan Mittlerer Oberrhein

	zungskarte.
Beschreibung der Prüfmethoden Abgrenzung	Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen des Planungsgebietes. Für die im Zusammenhang mit benachbarten Bereichen zu betrachtenden Schutzgüter wurde der Betrachtungsraum erweitert (textliche Erläuterung).
Umweltbericht	Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern verbal abgehandelt: ⇒ Bestandsaufnahme und -bewertung (siehe Kap. 1.2) ⇒ Auswirkungen (siehe Kap.1.2) ⇒ Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (siehe Kap.1.3) ⇒ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (siehe Kap.0).
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere orientiert sich an der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsflächenbedarfs in der Eingriffsregelung“ ² . Die Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ³ .
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

anlagebedingte Wirkfaktoren	Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu beurteilen: ⇒ Versiegelung und Bebauung wirkt sich auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima sowie auf Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild ungünstig aus. ⇒ Beseitigung von Vegetationsstrukturen wirken v. a. auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie auf das Landschaftsbild ungünstig.
baubedingte Wirkfaktoren	Durch die Umsetzung der Planung sind baubedingte Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. (z. B. Lärm durch Bautätigkeit, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Materiallager und Arbeitsraum, Störung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung).
betriebsbedingte Wirkfaktoren	Es ist mit einer geringen Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Lieferverkehr sowie die An- und Abfahrt von Besuchern im Zuge der betrieblichen Erweiterung des Bestandsbetriebs zu rechnen.

² **Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006:** Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

³ **Umweltministerium Baden Württemberg, 2012:** Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

1.2.1 Schutzgut Boden

Bestand	Die östliche Hälfte der geplanten Erweiterungsfläche ist derzeit bereits durch anthropogene Nutzung (Parkplatz, Böschungen) stark überformt.
Situation	Die westliche Hälfte wird zum Teil landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. liegt brach.
Erweiterungsfläche	
Natürliche Böden	Geologisches Ausgangsmaterial der im westlichen Teil der Erweiterungsfläche noch vorhandenen natürlichen Böden ist gemäß der geologischen Karte des Landesvermessungsamtes ⁴ Älterer Lösslehm. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gibt für die geplante Erweiterungsfläche die Bodenart Lehm an. Der Boden wird bezüglich der Bodenfunktionen in Anlehnung an Heft 31 Luft-Boden-Abfall des Umweltministeriums ⁵ folgendermaßen bewertet:

Tabelle 1: Bewertung der Böden im Planungsgebiet

Bodenart / Klassenzeichen	überw. Nutzung	Bewertung der Bodenfunktion				Bewertung
		NatVeg	KuPfla	AKiWas	FiPu	
Lehm L 2 a 2	Acker, grasreiche Ruderalflur	8	2	3	3	hoch
Anthropogen über- formte Böden (Bö- schungen)	Grasreiche Ru- deralflur, Gestrüpp	8	1	1	1	gering
Versiegelung	Parkplatz	0	0	0	0	sehr gering
Bodenfunktionen: NatVeg = Standort für natürliche Vegetation KuPfla = Standort für Kulturpflanzen AKiWas = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf FiPu = Filter und Puffer für Schadstoffe Bewertungsklassen: 4 = sehr hoch 3 = hoch 2 = mittel 1 = gering 0 = sehr gering 8 = keine sehr hohe oder hohe Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation						

Bewertung	Die noch unbebauten, derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden besitzen eine mittlere Eignung als Standort für Kulturpflanzen sowie eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer für Schadstoffe.
Vorbelastung	Die Versiegelung im Bereich der Parkplatzfläche (45 % der Erweiterungsfläche) sowie die anthropogene überformten Böschungsbereiche stellen

⁴ **Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, 1985:** Geologische Spezialkarte des Großherzogtums Baden, Kartenblatt 6718 Wiesloch

⁵ **Umweltministerium Baden-Württemberg, 1995:** Luft – Boden – Abfall, Heft 31; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden dar und besitzen nur eine geringe bzw. keine Bedeutung für den Bodenschutz.

Altlast

Die Erweiterungsfläche liegt auf dem gleichen Flurstück (Flstnr. 3987) wie das ehemalige Firmenareal der INVISTA Deutschland GmbH. Das gesamte ehemalige Firmengelände ist im Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe unter der Bezeichnung Altstandort „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“, Objektnr. 06327-000 geführt.

Gegenwärtig verfügt die Altlast über den Handlungsbedarf K (Kontrolle) mit dem Kriterium „mit angemessenen Mitteln nicht weiter erkundbar“. Derzeit laufen weitere Altlastuntersuchungen hinsichtlich der genaueren Abgrenzung des Altstandortes. Die Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Abbildung 1: Altlastfläche „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“



Die östliche Hälfte des geplanten Erweiterungsstreifens wurde bisher bereits als Parkplatz genutzt und ist daher bereits versiegelt. Die westliche Hälfte wurde bislang nur landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund Randlage, der räumlichen Distanz der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum ehemaligen Produktionsgebäude ist derzeit davon auszugehen, dass die durch die Erweiterung beanspruchten Böden nicht durch Schadstoffe vorbelastet sind.

Empfindlichkeit

Natürlich anstehende Böden sind gegenüber Versiegelung, Verlagerung, und Abgrabung hoch empfindlich. Bindige Böden, wie der im Planungsgebiet vorhandene Lehm Boden ist zudem gegenüber Verdichtung, z.B. durch Befahren, hoch empfindlich.

Auswirkungen

Nach der Umsetzung der Planung sind ca. 80 % der Planungsgebietsfläche versiegelt. Dies entspricht einer Neuversiegelung von etwa 2.662 m². In

diesen Bereichen kommt es zum Verlust aller Bodenfunktionen.

1.2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser Umgebung	Etwa 320 m nördlich der Erweiterungsfläche verläuft der „Alter Bach“ von Osten nach Westen. Der tief eingeschnittene, naturnahe Bach mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen ist ein nach § 32 NatSchG besonders geschütztes Biotop (vgl. Kap. 1.2.4.1).
Planungsgebiet	Im Planungsgebiet selbst und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Grundwasser Situation	Der geologische Untergrund wird im Bereich westlich und nördlich von Östringen durch die Gesteine des Mittel- und Unterjura gebildet welche nur gering durchlässig und hydrogeologisch als Grundwassergeringleiter einzustufen sind. Auch die Deckschicht aus Lösslehm besitzt eine geringe Durchlässigkeit. Der Lösslehm nimmt das Niederschlagswasser rasch auf und leitet es nur langsam weiter in den Untergrund. Für die Grundwasserneubildung spielt die geplante Erweiterungsfläche daher eine untergeordnete Rolle.
Vorbelastungen	Etwa 45 % der Planungsgebietsfläche sind derzeit bereits versiegelt. Die vorhandene Bebauung (Parkplätze) stellt eine Vorbelastung dar, da das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen nicht versickern kann und somit oberflächlich abläuft.
Altlastenfläche	Bei den Grundwasseruntersuchungen im Rahmen der Erkundung des Altstandorts „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“, Objektnr. 06327-000 wurden erhöhte CKW - Werte ermittelt. Derzeit finden weitere Kontrolluntersuchungen auch im Hinblick auf die Schadstoffe BTEX, MKW und PAK statt.
WSG	Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.
Bewertung	Die geplante Erweiterungsfläche besitzt aufgrund der geringen Grundwasserneubildungsrate und hohen Vorbelastungen (versiegelte Flächen, Stoffliche Belastungen) eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Empfindlichkeit	Die Deckschicht aus Lösslehm besitzt eine hohe Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen (vgl. Kap. 1.2.1) und ist zudem nur gering durchlässig. Das Grundwasser ist im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche somit kaum empfindlich gegenüber Versiegelungen oder Schadstoffeinträgen.
Auswirkungen	Es sind keine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Allerdings ist mit einer gewissen Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen, da durch die Umsetzung der Planung Flächen versiegelt werden und das anfallende Niederschlagswasser nicht im gewohnten Maße versickern bzw. verdunsten kann.

Das Schutzgut Wasser ist von der Planung kaum betroffen. Es sind daher

keine gewässerspezifischen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Boden wurde am Katzbach eine Gewässerentwicklungsmaßnahme durchgeführt. Diese wirken sich positiv auf die Gewässerstruktur aus, da durch den Umbau eines Absturzes die ökologische Durchgängigkeit für Gewässerorganismen wiederhergestellt wird (vgl. Kap.3.4.1).

1.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Situation Umgebung	Östringen liegt am westlichen Rand des Kraichgauer Hügellands, im Tal des „Alter Bach“/„Freibach“. Bei siedlungsklimatisch relevanten Wetterlagen fließt die in höheren Lagen des umgebenden Hügellandes produzierte Kaltluft entsprechend dem Gefälle, von den Hängen und Nebentälern in Richtung des Tals des „Alter Bach“ ab. Dieser Kaltluftstrom wird im Siedlungsbereich zwar abgeschwächt (Barriereeffekt, Zehrung), trägt jedoch wesentlich zur guten Durchlüftung von Östringen bei.
Planungsgebiet	Das bestehende „Industriegebiet West“ sowie die geplante Erweiterungsfläche profitieren ebenfalls von dem oben beschriebenen von Nordost nach Südwest gerichteten Kaltluftstrom entlang des Tals des „Alter Bach“. Die hauptsächliche Kalt- und Frischluftzufuhr und somit die lufthygienische Entlastung bei siedlungsklimatischen Wetterlagen erfolgt hier allerdings von dem Seitental „Talsbach“.
Vorbelastung	Etwa die Hälfte der Planungsgebietsfläche ist bereits mit einem Parkplatz bebaut. Die versiegelten Flächen sowie die angrenzende Industriebebauung und -nutzung stellen hohe Vorbelastungen für das Schutzgut Klima dar.
Bewertung	Die noch unbebauten Freiflächen wirken zwar in gewissem Maße ausgleichend auf die direkt benachbarte Industriebebauung. Als siedlungsklimatischer Ausgleichsraum für Östringen besitzt die Erweiterungsfläche jedoch aufgrund der topografischen Lage und Kleinräumigkeit keine Bedeutung.
Empfindlichkeit	Kaltluftleitbahnen sind generell hoch empfindlich gegenüber einer Talbebauung, da hier die Gefahr besteht, dass durch die Schaffung eines Querriegels der Lauftaustausch gestört wird.
Auswirkungen	Der talparallel ausgerichtete Erweiterungstreifen ist im Vergleich zu der bereits bestehenden Industriebebauung und Mächtigkeit des Kaltluftstroms relativ gering, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Änderung des Kaltluftabflusses kommt. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Siedungsklima von Östringen zu erwarten. Das Schutzgut Klima ist von der Planung kaum betroffen. Es sind daher keine klimaspezifischen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

1.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

1.2.4.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete und geschützten Biotope gibt Abbildung 2.

Abbildung 2:
Übersicht Schutzgebiete
und geschützten Biotope
im Planungsgebiet
(gelb) (Auszug LUBW
2014, verändert)



LSG

Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

NSG

Das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald“, Schutzgebiets-Nr.: 2.219; Fläche: 48 ha liegt etwa 500 m südwestlich des Planungsgebiets.

FFH-Gebiete (Natura 2000)

Das FFH-Gebiet „Östringer Kraichgau“, Schutzgebiets-Nr.: 6718341; Fläche: 1.264 ha; liegt etwa 130 m südwestlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Umgebung

In der Umgebung des Planungsgebietes sind folgende Biotope nach § 32 NatSchG „besonders geschützten Biotopen“ kartiert:

- Biotop-Nr.: 167182152905
Name: „Feldhecke am Umspannwerk westlich von Östringen“
Biotoptypen: Feldhecke mittlerer Standorte (100%)
Fläche: 128 m²
Lage: etwa 120 m nordwestlich der Erweiterungsfläche
- Biotop-Nr.: 167182152919
Name: „Feldgehölze im Breitenacker westlich von Östringen“
Biotoptypen: Feldhecke mittlerer Standorte (100%)
Fläche: 223 m²
Lage: etwa 160 m westlich der Erweiterungsfläche
- Biotop-Nr.: 167182152904
Name: „Feldhecke im Tal südöstlich Mingolsheim“
Biotoptypen: Feldhecke mittlerer Standorte (100%)
Fläche: 331 m²

	Lage: etwa 165 m westlich der Erweiterungsfläche • Biotop-Nr.: 167182152892 Name: „Alter Bach östlich von Mingolsheim“ Biotoptypen: Feldhecke mittlerer Standorte (100%) Fläche: 331 m² Lage: etwa 320 m nördlich der Erweiterungsfläche
Erweiterungsfläche	Im Planungsgebiet selbst liegen keine nach § 32 NatSchG „besonders geschützten Biotope“.
Auswirkungen	Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Eingriffe in Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder NATURA 2000- Gebiete oder in nach § 32 NatSchG „besonders geschützten Biotope“ zu erwarten.

1.2.4.2 Pflanzen (Biotope)

Lage	Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich nördlich an das bestehende Firmenareal der Fa. Cytec im „Industriegebiet West“ an. Der etwa 25 m breite Streifen wird im Süden durch die mit Gestrüpp aus Brombeere, Korbblütler und Weidenröschen bewachsene Böschung entlang der Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände begrenzt. Nördlich und westlich schließen sich Acker- und Grünlandflächen an das Industriegebiet. Etwa 130 m nördlich verläuft die Bundesstraße B 292.
Nutzung	Die östliche Hälfte des etwa 25 m breiten Erweiterungstreifens ist bereits versiegelt und wird als Parkplatz genutzt. Eine etwa 15 m breite Böschung trennt den Parkplatz von den im Westen anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland-/Ackerbrache). Die im Erweiterungstreifen ausgebildeten Biotoptypen lassen sich wie folgt näher beschreiben:
Acker	Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet (Getreide) und war zum Zeitpunkt der Kartierung bereits abgeerntet.



Grünlandbrache / grasreiche Ruderalflur Die brachgefallenen Grünlandflächen haben sich aufgrund der Nutzungsaufgabe in eine artenarme grasreiche Ruderalflur entwickelt.

Abbildung 3: Grünlandbrache / grasreiche Ruderalflur



Ehemalige Streuobststreifen

Ganz im Westen der Gras-Kraut-Flur sowie östlich des Ackers bestehen zwei ca. 5 m breite sehr stark ruderalisierte Streifen. Hierbei handelt es sich um ehemalige Streuobstflächen. Hier treten Brachezeiger wie Brennnessel, Brombeere und anderer junger Gehölzaufwuchs (z.B. Hartriegel) in den Vordergrund.

Abbildung 4: Ehemalige verbrachte Streuobstwiese



Parkplatz / Zaun

Der östliche Teil des Erweiterungstreifens wird als Parkplatz genutzt und ist voll versiegelt. An der südlichen Parkplatzgrenze befindet sich ein Zaun,

an dem verwilderter Zierrasen und Heckensträucher wachsen.

Abbildung 5: Randstruktur entlang Parkplatz



Böschung

Westlich des Parkplatzes schließt sich eine etwa 15 m breite Böschung an. Diese ist mit einem dichten Brombeergestrüpp bewachsen.

Abbildung 6: Böschung mit Brombeergestrüpp



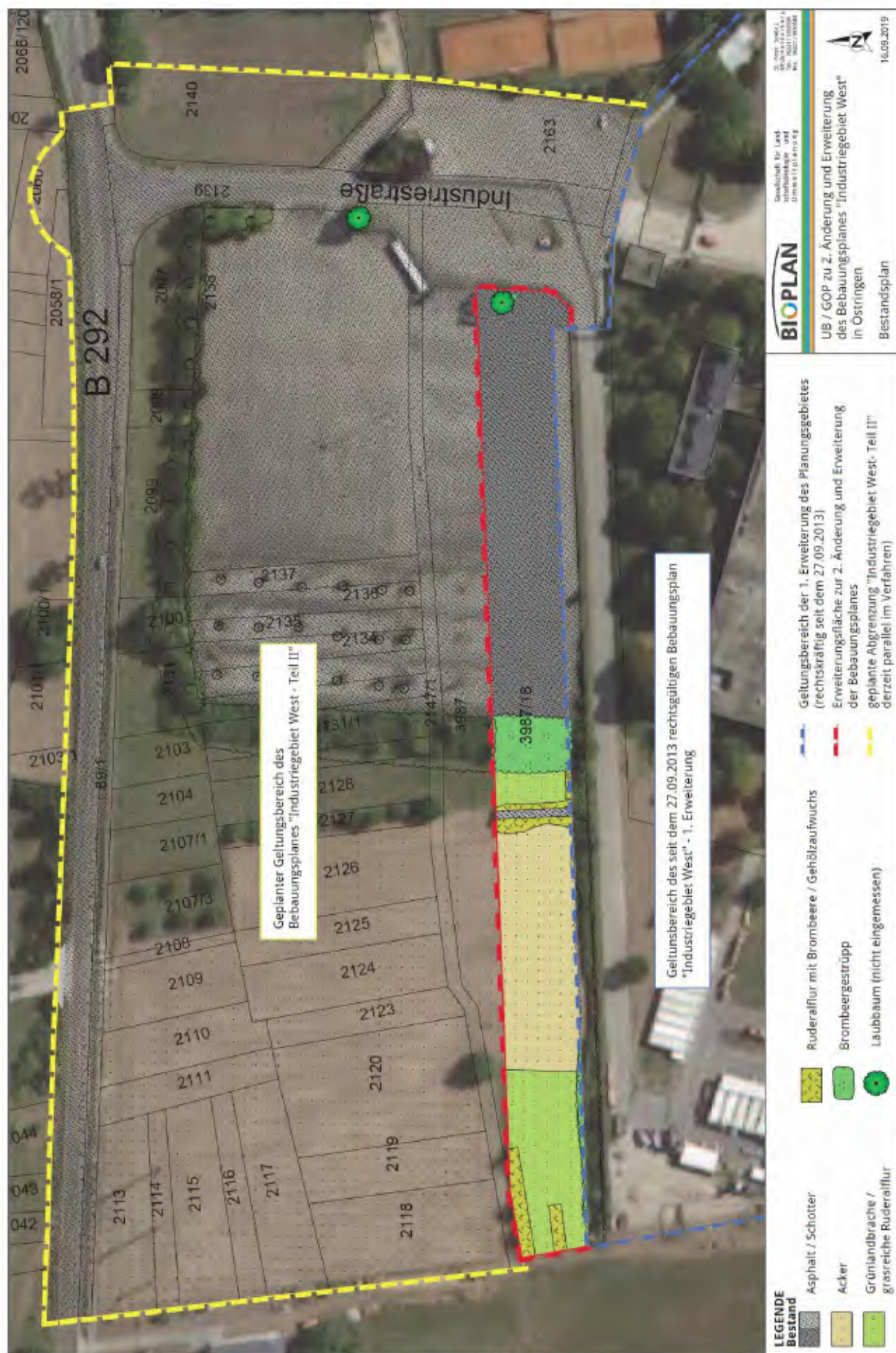


Abbildung 7: Bestandsplan

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, St.-Peter-Str. 2, 69126 Heidelberg, Tel. 06221 3950590

Bewertung der Biotopstrukturen	Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind folgendermaßen einzustufen: • Stufe III (mittel) grasreiche Ruderalvegetation, Brombeer- gestrüpp • Stufe II (gering) Acker • Stufe I (sehr gering) versiegelte Flächen
Empfindlichkeit	Gegen Überbauung / Zerstörung sind alle Biotope hoch empfindlich. I. d. R. sind jedoch hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln.
Auswirkungen	Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes werden zum Einen bereits stark anthropogen überformte Flächen (Parkplatz) aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der Biotopkomplex aus intensiv genutztem Acker, brachgefallenen Grünlandstrukturen und ruderalisierter Randstrukturen geht verloren. Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird eine bereits umgesetzte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach herangezogen (vgl. Kap. 3.4.1)

1.2.4.3 Tiere / Artenschutz⁶

Ökologische Übersichtsbegehung	Im Rahmen der Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ wurde am 08.08.2014 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Aus der Voruntersuchung ergab sich insbesondere weiterer Untersuchungsbedarf bei Brutvögeln, und Reptilien (Zauneidechse).
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen Brutvögel und Reptilien	An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Reptilien durchgeführt: 21.08.14, 08.09.14 und 10.09.14. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war eine umfangreiche Kartierung von Brutvögeln allerdings nicht mehr möglich. Daher wurde eine Worst-Case-Diagnose durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zusammenfassend dargestellt:
Wirbellose Tiere	Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Vorkommens von Futterpflanzen (Nachtkerzen oder Weidenröschen) möglich. Der Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) nutzt zur Eiablage Nachtkerze (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>), die auch als Futterpflanzen für die Raupen dienen.

⁶ **BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 16.09.2014:** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Planungsgebiet „Industriegebiet West“-2. Änderung und Erweiterung in Östringen

Reptilien (Zauneidechse)	Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Vor allem der westliche Bereich des Planungsgebietes weist geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) auf. Dort wurden insgesamt 5 Zauneidechsen nachgewiesen. Aufgrund der Habitateignung des Untersuchungsgebietes kann eine mittelgroße Zauneidechsenpopulation angenommen werden.
Brutvögel	Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um typische Arten im Siedlungsbereich und landwirtschaftlichen Bereich. Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich als mäßig artenreich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass zu der fortgeschrittenen Jahreszeit keine umfangreiche Kartierung von Brutvögeln in 2014 mehr durchgeführt werden konnte. Für zwei der nachgewiesenen Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten, d.h. Brutstätten liegen entweder im Gebiet oder angrenzend. Im Gebiet nachgewiesen wurden: • Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) • Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Als Nahrungsgast: • Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>). Im Sinne einer "Worst-Case"-Betrachtung muss aufgrund der geeigneten Habitatbedingungen allerdings von einer Vielzahl weiterer Brutvogelarten ausgegangen werden, darunter Hecken- und Bodenbrüter.
Fledermäuse	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Spaltenquartieren und Gebäudenischen auszuschließen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst (vgl. Kap.1.3.2).

1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Situation	Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich direkt an die Bebauung des „Industriegebiets West“ am westlichen Ortsrand von Östringen an. Das Landschaftsbild ist stark durch die direkt benachbarte industrielle Nutzung anthropogen überformt. Etwa 130 m nördlich verläuft die B 292.
Vorbelastung	Die in der direkten Umgebung der Erweiterungsfläche bestehende Industriegebäude, Lagerflächen, Zufahrten, Parkplätze, Bundesstraße und einem

Umspannwerk mit drei Hochspannungsmasten stellen eine erhebliche Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Bestandsbewertung Das Landschaftsbild ist von geringer Bedeutung.

Empfindlichkeit / Auswirkungen Das Planungsgebiet besitzt gegenüber dem Vorhaben eine geringe Empfindlichkeit. Das Vorhaben beeinträchtigt zwar das Landschaftsbild der Fläche und der näheren Umgebung, durch das vorhandene Industriegebiet besteht allerdings eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

1.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Wohnumfeld)

Situation / Bestandsbewertung Die Erweiterungsfläche und die nähere Umgebung weisen keinerlei erholungsrelevante Infrastrukturen auf. Es befinden sich auch keine Wohngebiete in der Umgebung, so dass auch die Bedeutung als Wohnumfeld bzw. für Naherholungssuchende sehr gering ist.

Empfindlichkeit / Auswirkungen Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die angrenzende Industrienutzung besitzt Wohnumfeld bzw. die Erholungseignung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

1.2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter Im Planungsgebiet oder dessen Umgebung sind keine Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

1.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

1.2.9 Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs

Bestandsbewertung	Aus der nachfolgenden Tabelle 2 kann die Einstufung der Schutzgüter im Planungsgebiet ersehen werden. Daraus geht hervor, dass diese überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung sind. Einzig der noch natürlich gelagerte Boden besitzt eine hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.
Erheblichkeit	Aus der Überlagerung der Bestandsbewertung mit der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ergibt sich unter Berücksichtigung der Eingriffintensität die potentielle Beeinträchtigung eines Schutzgutes. Diese gibt Auskunft darüber, ob ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich ist. Im Planungsgebiet ist insbesondere das Schutzgut Boden und Pflanzen/Tiere betroffen.

Tabelle 2: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs				
Schutzgut	Bestandsbewertung	Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	pot. Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Erheblichkeit des Eingriffs
Boden Versiegelte Böden	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Natürliche Böden	⊙ - ●	●	●	hohe Erheblichkeit
Wasser Grundwasser	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Oberflächenwasser	○	○	○	nicht betroffen
Klima / Luft	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ - ⊙	●	●	hohe Erheblichkeit
Landschaftsbild	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Erholung / Wohnumfeld	○	○	○	geringe Erheblichkeit

Zeichenerklärung zu Tab. 2:

● = hoch

⊙ = mittel

○ = gering

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Die größtmögliche Minimierung der negativen Auswirkungen des Eingriffs im Baugebiet hat Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen.

1.3.1 Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

Minimierung / Kompensation	Die folgenden Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Minimierung- und Kompensation von nachteiligen Auswirkungen⁷: • Herstellung eines Dornengebüschs aus heimischen Sträuchern, Pflanzgebotsfläche A 1 (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Artenschutz: Heckenbrüter) • Beseitigung von Gehölzen nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode (Artenschutz: Vögel) • Festsetzung, dass Einfriedigungen dem Charakter der Landschaft und der Gebäude anzupassen sind (Landschafts- bzw. Ortsbild) • Festsetzung, dass die Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze als Grünanlage zu gestalten sind (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Landschafts- bzw. Ortsbild).
Externe Kompensation	Zur weiteren Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter wird eine bereits 2013 umgesetzte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach dem Bauvorhaben zugeordnet (vgl. Kap. 3.4.1)

1.3.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Artenschutz	Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen sind folgende Maßnahmen gemäß den Beschreibungen der „Speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen“⁸ durchzuführen (vgl. Kap. 2.1):
Brutvögel Gebüsch	Als Ersatz für die wegfallenden Gehölzstrukturen (Brombeergebüsch) ist für heckenbrütende Vogelarten wie Goldammer, Dorngrasmücke und Goldammer eine dornenreiche Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen (vgl. Kap. 2.1.1, Pflanzgebot A 1).
Nisthilfen	Da die Hecke nicht sofort funktionsfähig sein wird, sind für Nischenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe an Heckenstrukturen anzubringen und dauerhaft zu erhalten: • 2 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2HW) • 8 Nischenbrüterkästen (z.B. Schwegler 1N)

⁷ Hinweis: Die jeweiligen Maßnahmen wirken sich positiv auf die in Klammern angegebenen Schutzgüter aus.

⁸ **BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 16.09.2014:** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Planungsgebiet „Industriegebiet West“-2. Änderung und Erweiterung in Östringen

- 3 Zaunkönig-Kugeln (z.B. Schwegler Typ 1ZA "Efeu-grün")

Als Standort für die Nisthilfen eignen sich z.B. die Gehölzstrukturen am Klärwerk, etwa 150 m nördlich des Planungsgebietes.

Nachtkerzen- schwärmer

Für den potentiell im Gebiet vorkommenden Nachtkerzenschwärmer ist eine Vermeidung der Beeinträchtigung der Reproduktionslebensräume zu gewährleisten. Hierfür sind etwa 50 Epilobium-Pflanzen auf die benachbarte Böschung entlang der Westgrenze des Industriegebietes an geeigneter Stelle zu versetzen.

Zauneidechsen Ersatzhabitat

Der potenzielle Habitatverlust muss durch die FCS - Maßnahme „Optimierung bestehender Habitate im NSG Apfelberg“ und durch die Umsiedlung in diese aufgewerteten Habitate kompensiert werden.

Ausnahmegenehmigung

Die Entscheidung der Fa. Cytec den Werksstandort in Östringen zu stärken, und hier neue Betätigungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, geht einher mit einer sehr engen zeitlichen Realisierungsvorgabe. So ergibt sich aus der terminlich fixierten Produktionsaufnahme ein Baubeginn für die Geländemodellierungsarbeiten ab dem 06.10.2014. Vor diesem Hintergrund, verschließt sich die Möglichkeit einer Verschiebung der beschriebenen Maßnahmen in die Vegetationsperiode im kommenden Jahr 2015.

Es kann jedoch aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht garantiert werden, dass alle Individuen auf der Baufläche abgefangen werden können. Wahrscheinlich ist, dass vor allem die Männchen, die sich ab September schon in ihr Überwinterungsquartier zurückziehen können auf der Fläche verbleiben und so ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.

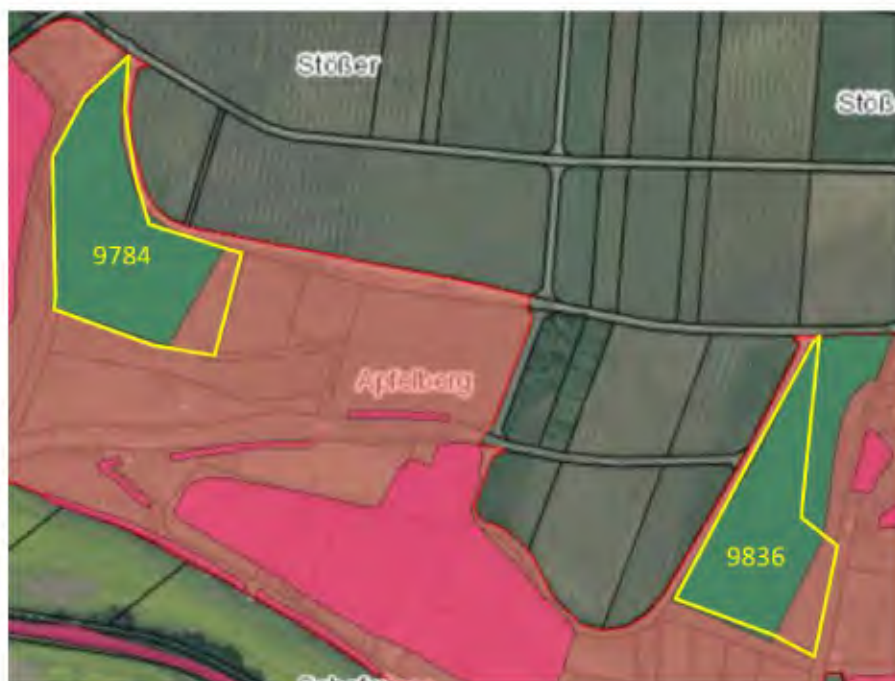
Aufgrund überwiegend öffentlichem Interesse hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG gestellt. Diese wurde vom Regierungspräsidium unter Beachtung der folgenden Maßnahmen in Aussicht gestellt:

- Sofortiger Beginn der Abfangung der im Planungsgebiet vorhandenen Eidechsen
- Die Tiere werden im NSG „Apfelberg“ an sonnenexponierten Steinriegeln oder Heckenränder bei geeigneter Witterung (Temperaturen > 18 °C) in 200 m Umkreis der Maßnahmenfläche ausgesetzt
- Herstellung eines Ersatzhabitates durch Freistellung verbuschter Magerrasen im NSG „Apfelberg“
- Dimension: 3.600 m² (6-fache Zahl der festgestellten Tiere, Homerange pro Tier 120 m²)
- Folgepflege mind. 25 Jahre
- Monitoring.

FCS-Maßnahmenfläche

Auf den gemeindeeigenen Flurstücken 9784 und 9836, Gemarkung Tiefenbach ist durch die Freistellung von 3.600 m² eines ehemaligen, unbeschateten Magerrasens neuer Lebensraum für die Zauneidechse vorgesehen.

Abbildung 8: Lage der FCS-Maßnahmenflächen am Apfelberg



Situation	Die Ersatzhabitatsflächen liegen innerhalb des Naturschutzgebietes Nr. 2.217 „Apfelberg“ und sind zum Teil nach § 32 NatSchG „besonders geschützte“ Waldbiotope (Nr. 268182155228). Die ehemaligen Streuobstwiesen auf Feldterrassen haben sich aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe zum Teil waldartig entwickelt. Der Übergang zu den noch offenen, vom Regierungspräsidium regelmäßig gepflegten Magerwiesen ist durch Verbuschungen in verschiedenen Sukzessionsstadien geprägt.
Planung	Durch die Freistellung dieser verbuschten Randbereiche wird neuer Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen, der sofort besiedelbar ist, da bereits alte Strukturen und Habitatrequisiten vorhanden sind. Ziel ist es auf 3.600 m² die Verbuschung an den Randbereichen zurückzudrängen, um hier Lebensraum für die Eidechse zu schaffen. Ältere Einzelbäume und kleinere Strauchgruppen sind zu erhalten. Ebenfalls soll nicht in die älteren Sukzessionswalbestände eingegriffen werden. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium ist für die Freistellung der Flächen keine Befreiung von der NSG-Verordnung erforderlich, da diese Maßnahme mit den bisherigen Pflegezielen der Naturschutzverwaltung konform ist.
Umsiedlung	Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und in 200 m Umkreis der Maßnahmenflächen auszusetzen.
Monitoring	Die Funktionsfähigkeit und Pflege der FCS-Flächen sind auf 25 Jahre zu sichern und durch Monitoring in den ersten Jahren ab Eingriff zu überprüfen. Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der FCS-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

1.4 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten.

1.5 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Standortalternativen Standortalternativen wurden nicht geprüft.

Planungsvarianten Sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentlich unterscheidende Planungsvarianten wurden nicht erarbeitet da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes handelt.

1.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Umweltauswirkungen Die Umsetzung und Anwuchsergebnisse der Pflanzgebote und baurechtlichen Bestimmungen sind zu überprüfen.

Monitoring der FCS-Flächen Die FCS-Maßnahmen sind durch ein Monitoring in den ersten Jahren ab Eingriff zu überprüfen. Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der FCS-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

1.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)

Planung:	Der am westlichen Ortsausgang im „Industriegebiet West“ angesiedelte Betrieb Fa. Cytec beabsichtigt sein Betriebsgelände nach Norden zu erweitern. Der etwa 24 m breite Erweiterungstreifen weist eine Gesamtfläche von 0,775 ha auf.
Bestandsbewertung:	Die östliche Hälfte der geplanten Erweiterungsfläche ist derzeit bereits durch anthropogene Nutzung (Parkplatz, Böschungen) stark überformt. Die westliche Hälfte wird zum Teil landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. liegt brach. Die Schutzgüter sind aufgrund der hohen Vorbelastung überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung. Einzig der noch natürlich gelagerte Boden besitzt eine hohe Bedeutung.
Auswirkungen:	Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
Schutzgut Boden:	Es werden etwa 2.662 m ² Boden neu versiegelt.
Schutzgut Wasser:	Das Schutzgut Wasser ist kaum von der Planung betroffen.
Schutzgut Klima / Luft:	Das Schutzgut Klima ist kaum von der Planung betroffen.
Schutzgut Pflanzen / Biotop:	Durch die Umsetzung der Planung werden zum Teil bereits versiegelte Flächen, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der Biotopkomplex aus intensiv genutztem Acker, brachgefallenen Grünlandstrukturen und ruderalisierter Randstrukturen geht verloren.
Artenschutz:	Artenschutzrechtlich relevant sind im Planungsgebiet v. a. Reptilien und heckenbrütende Vogelarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird unter Beachtung entsprechender Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Umsiedlung der Eidechsen, Ausbringen von Nisthilfen, Wiederherstellen von Gehölzstrukturen, Umpflanzung Weidenröschen) nicht ausgelöst.
Schutzgut Mensch:	Die Erholungseignung oder das Wohnumfeld ist kaum von der Planung betroffen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern:	Es sind keine bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:	Für den internen Eingriffs-Ausgleich wird auf der privaten Grundstücksfläche ein Gebüsch aus heimischen Gehölzen (privates Pflanzgebot) gepflanzt. Zur weiteren Kompensation der Eingriffe wird eine bereits 2013 durchgeführte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach herangezogen.
Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten:	Sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentlich unterscheidende Standort- oder Planungsvarianten wurden nicht erarbeitet, da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes handelt.
Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:	Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

2.0 Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Aus den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs im Baugebiet entwickelt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan empfohlen werden (siehe auch Anlage 2).

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Allgemeines

Auf allen Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen, ausgenommen Einfriedungen nicht zulässig.

Pflanzgebot A1:

Als Ersatz für die wegfallenden Gehölzstrukturen (Brombeergebüsch) ist für heckenbrütende Vogelarten wie Goldammer, Dorngrasmücke und Goldammer eine dornenreiche Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Pflanzdichte der Sträucher: mind. 1 Strauch je 2,5 m² Pflanzgebotsfläche. Die Gehölzarten sind aus folgender Liste zu wählen, der Anteil an Dornensträuchern (siehe Kennzeichnung) muss mind. 1/3 betragen:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn **
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn **
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe **
Rosa canina	Hundsrose **
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

** Dornenstrauch

2.1.2 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

2.1.2.1 Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach

Zuordnung
Gewässerentwicklungsmaßnahme

Zur schutzgutübergreifenden Kompensation der Eingriffe durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West - 2. Änderung und Erweiterung“ wird die von der Stadt Östringen 2013 durchgeführte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach zwischen der Golfplatzeinfahrt und der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Gewässerabschnittsbezeichnung GEP 12+210) herangezogen. Durch den ökologischen Umbau einer künstlichen Sohlschwelle (vgl. Kap.3.4.1) in eine raue Rampe sind Kosten in Höhe von 15.556,94 € entstanden welche dem vorliegenden Bebauungsplan zu-

geordnet werden.

2.1.2.2 FCS-Maßnahme Zauneidechsen

Zauneidechsen Ersatzhabitat	Der potenzielle Habitatverlust muss durch die FCS - Maßnahme „Optimierung bestehender Habitate im NSG „Apfelberg“ und durch die Umsiedlung in diese aufgewerteten Habitate kompensiert werden.
FCS-Maßnahmenfläche	Auf den Flurstücken 9784 und 9836, Gemarkung Tiefenbach ist durch die Freistellung von 3.600 m ² eines ehemaligen, unbeschatteten Magerrasens neuer Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen.
Hinweis	Die Ersatzhabitatsflächen liegen innerhalb des Naturschutzgebietes Nr. 2.217 „Apfelberg“ und sind zum Teil nach § 32 NatSchG „besonders geschützt“. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium ist für die Freistellung der Flächen keine Befreiung von der NSG-Verordnung erforderlich, da diese Maßnahme mit den bisherigen Pflegezielen der Naturschutzverwaltung konform ist.
Umsiedlung	Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und auf die FCS-Fläche umzusiedeln.
Monitoring	Die Funktionsfähigkeit und Pflege der FCS-Flächen sind auf 25 Jahre zu sichern und durch Monitoring in den ersten Jahren ab Eingriff zu überprüfen. Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der FCS-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

2.1.2.3 FCS-Maßnahme Brutvögel

Nisthilfen	Da die Hecke nicht sofort funktionsfähig sein wird, sind für Nischenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe an Heckenstrukturen anzubringen und dauerhaft zu erhalten: • 2 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2HW) • 8 Nischenbrüterkästen (z.B. Schwegler 1N) • 3 Zaunkönig-Kugeln (z.B. Schwegler Typ 1ZA "Efeu-grün") Als Standort für die Nisthilfen eignen sich z.B. die Gehölzstrukturen am Klärwerk, etwa 150 m nördlich des Planungsgebietes.
------------	---

2.1.2.4 FCS-Maßnahme Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer	Für den potentiell im Gebiet vorkommenden Nachtkerzenschwärmer ist eine Vermeidung der Beeinträchtigung der Reproduktionslebensräume zu gewährleisten. Hierfür sind etwa 50 Epilobium-Pflanzen auf die benachbarte Böschung entlang der Westgrenze des Industriegebietes an geeigneter Stelle zu versetzen.
----------------------	---

2.1.3 Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz

Baufeldbereinigung Baumrodung

Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

2.1.4 Sonstige Hinweise

Bodenschutz

Wird im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwendung (das Auf- und Einbringen) von aufbereitetem mineralischen Bau- und Abbruch-Abfällen (Recycling-Material) oder Boden vorgesehen, sind die einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dieses sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (Az. 25-8980.08M20Land/3)

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Altstandort

Das beantragte Baugrundstück ist als Altstandort (AS) „Kunstfaserhersteller INVISTA Deutschland GmbH“ im Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe kartiert und wird dort unter der Objektnr. 06327-000 geführt.

Gegenwärtig verfügt die Altlast über den Handlungsbedarf K (Kontrolle) mit dem Kriterium „mit angemessenen Mitteln nicht weiter erkundbar“.

Daher ist bei Eingriffen in den Untergrund vor Beginn der Arbeiten das Umweltamt des Landkreises Karlsruhe zu informieren und die weiteren Schritte im Einzelnen abzustimmen.

3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

3.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich

Gesetzliche Grundlage	Im Zuge des geplanten Vorhabens entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese unterliegen der Eingriffsregelung nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz.
Vorgehen	Abbildung 9 stellt die Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dar.

Abbildung 9: Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	
Schritt 1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme), Bewertung der Empfindlichkeit
Schritt 2	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und (Weiter)entwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Schritt 3	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
Schritt 4	Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach standardisierten Bewertungsverfahren erarbeitet.

3.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.2.1 Biotopwertverfahren

Methodisch wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung das Verfahren der Landesanstalt für Umweltschutz⁹ herangezogen.

Erläuterungen zum
Verfahren

Das Bewertungskonzept besteht aus aufeinander aufbauenden Bewertungsmodulen und erlaubt eine den jeweiligen Erfordernissen angemessene Bearbeitungstiefe. Im Mittelpunkt steht das Standardmodul, welches auf einer 64-Punkte-Skala basiert und jedem Biotoptyp einen Grundwert zuweist. Es ermöglicht eine differenzierte Biotopbewertung, wie sie unter anderem im Rahmen der Eingriffsregelung häufig notwendig ist. Ein daraus abgeleitetes Feinmodul erlaubt die genaue Betrachtung von Biotopausprägungen anhand vorgegebener Prüfmerkmale, die Zu- oder Abschläge vom Grundwert zulassen. Einsetzbar ist es beispielsweise wenn höhere Anforderungen an die Bestandsbewertung gestellt werden oder wenn qualitative Veränderungen ein und desselben Biotoptyps zu bewerten sind. Das Basismodul mit 5 Wertstufen eignet sich dagegen insbesondere für einfache qualitative Vergleiche und aggregierte Darstellungen etwa im Rahmen der Grobanalyse.

Ein viertes Modul dient der Bewertung von neu geplanten Biotoptypen. Ein so genannter Planungswert beziffert – wiederum mit einer 64-Punkte-Skala – die prognostizierte Biotopqualität nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren. Wegen des Prognosecharakters sind Zu- oder Abschläge vom Planungswert - analog zum Feinmodul – nur ausnahmsweise vorgesehen.

Gegenüberstellung
von Bestand und Planung
nach o. g. Verfahren

Tabelle 3 zeigt die Bewertung des Zustands des Planungsgebiets vor Umsetzung der Planung. In Tabelle 4 wird die Wertigkeit des Planungsgebiets nach Umsetzung der Planung prognostiziert.

⁹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

Tabelle 3: Bewertung des Bestandes												
Biotop- typ-Nr.	Biotoptyp-Name	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale				Biotopwert (errechnet)	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert	Wertstufe
				Faktor 1	Grund 1	Faktor 2	Grund 2					
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation mit Gestrüpp/ Gehölzaufwuchs	11	9-15	1,0		1,0		11,0	11,0	375	4.125	III
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	9-15	1,0		1,0		11,0	11,0	1.396	15.356	III
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	4-8	1,0		1,0		4,0	4,0	1.985	7.940	I
43.11	Brombeer-Gestrüpp	11	9-18	1,0		1,0		11,0	11,0	439	4.829	III
60.21	Völlig versiegelter Parkplatz	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	3.470	3.470	I
60.23	Weg mit wassergebundener Decke / Schotter	2	2-4	1,0		1,0		2,0	2,0	65	130	I
60.50	Kleine Grünfläche	4	4-8	1,0		1,0		4,0	4,0	16	64	II
Summe Wertpunkte Bestand											35.914	
Planungsgebietsfläche										7.746		

Tabelle 4: Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung												
Biotop- typ-Nr.	Biotoptyp-Name	Grundwert	Wertspanne, P1 / P2	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale				Biotopwert (errechnet)	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert	Wertstufe
				Faktor 1	Grund 1	Faktor 2	Grund 2					
GI Erweiterungsfläche, GRZ 0,8												
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (Pflanzgebotsfläche A1)	15	--	1,0		1,0		15,0	15,0	660	9.900	
60.10	Von Bauwerken bestan- dene Fläche	1	--	1,0		1,0		1,0	1,0	6.197	6.197	
60.50	Kleine Grünfläche	4	--	1,0		1,0		4,0	4,0	889	3.556	
Summe der Wertpunkte nach Umsetzung der Planung											19.653	
Planungsgebietsfläche										7.746		

Ergebnis

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich:

Biotopwertpunkte Bestand: 35.914 (100,00 %)

./ . Biotopwertpunkte Planung: 19.653 (54,72 %)

Kompensationsdefizit 16.261 (45,28 %)

Beurteilung der internen Kompensation

Die durchgeführte Biotoptypenbewertung und die rechnerische Bilanzierung zeigen, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung und der darin festgesetzten internen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Biotope nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein rechnerisches **Defizit von 16.261 Biotopwertpunkten**.

Externe Kompensation

Zur weiteren Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Biotope wird eine bereits umgesetzte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach herangezogen. Unter Einbeziehung dieser externen Maßnahmen ist der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere voll kompensiert (siehe Kap.3.4).

3.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden

Verfahren	Die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich erfolgt anhand der Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit ¹⁰ sowie anhand des Verfahrens zur Bodenbewertung „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ¹¹ (siehe Kap.1.2.1).
Bodenfunktionen	Bei der Ermittlung der Wertstufe eines Bodens werden somit folgende Bodenfunktionen betrachtet: • Natürliche Bodenfruchtbarkeit • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • Filter und Puffer für Schadstoffe • Sonderstandort für naturnahe Vegetation Mithilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) berücksichtigt.
Wertstufen	Bewertungsklasse Funktionserfüllung 0 = keine (versiegelte Flächen) 1 = gering 2 = mittel 3 = hoch 4 = sehr hoch
Fallunterscheidungen	Für die Gesamtbewertung des Bodens werden folgende Fälle unterschieden:
Sonderfall besondere Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation	Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.
Reguläre Bewertung	In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

¹⁰ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010):** Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

¹¹ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012):** Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ökopunkte nach Öko-
kontoverordnung

Die Arbeitshilfe¹² der LUBW weist den errechneten Mittelwerten Ökopunkte zu:

Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen ¹⁾	Wertestufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte
0 – 0 – 0	0	0
0 – 1 – 0	0,333	1,33
1 – 1 – 1	1	4
1 – 1 – 2	1,333	5,33
1 – 2 – 2	1,666	6,66
2 – 2 – 2	2	8
2 – 2 – 2,5	2,166	8,66
2 – 2 – 3	2,333	9,33
2 – 3 – 3	2,666	10,66
3 – 3 – 3	3	12
3 – 3 – 4	3,333	13,33
3 – 4 – 4	3,666	14,66
4 – 4 – 4	4	16

Gegenüberstellung Be-
stand und Planung

Tabelle 5 zeigt die Bewertung des Bodens vor dem Eingriff, in Tabelle 6 ist die Bewertung nach Umsetzung der Planung ersichtlich.

¹² **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012):** Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Tabelle 5: Bestandsbewertung Boden					
Flächenart	Bewertungs- klassen für die Boden- funktionen	Wertstufe (Gesamtbe- wertung der Böden)	Wertpunkte je m²	Flächengröße [m²]	Wertpunkte / Fläche
versiegelte Fläche (Park- platz)	0 - 0 - 0	0,000	0,00	3.535,00	-
Anthropogen überformte Böden (Böschungen)	1 - 1 - 1	1,000	4,00	840,00	3.360
Natürliche Böden (Lehm)	2 - 3 - 3	2,666	10,66	3.371,00	35.935
Summe Wertpunkte					39.295
Summe Fläche				7.746,00	

Tabelle 6: Bodenbewertung Planung						
Flächenart	Bewertungs- klassen für die Boden- funktionen	Wertstufe (Gesamtbe- wertung der Böden)	Wertpunkte	10% Ab- schlag aufgrund von Boden- verdich- tung	Flächen- größe	Wertpunkte / Fläche
versiegelte Flächen (überbaubare Grund- stücksfläche)	0 - 0 - 0	0,000	0,00	-	6.197,00	-
Wallaufschüttung im öst- lichen Planungsgebiet	1 - 1 - 1	1,000	4,00	-	1.549,00	6.196
Summe Wertpunkte						6.196
Summe Fläche					7.746,00	

Ergebnis

Für das Planungsgebiet ergibt sich folgende Differenz:

PGges. vor Eingriff:	39.295	WP (100,00 %)
abzügl. PGges. nach Eingriff	6.196	WP (15,77 %)
Kompensationsdefizit	33.099	WP (84,23%)

Beurteilung der Kom-
pensation

Für das Planungsgebiet entsteht für die aufgeführten Bodenfunktionen ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 33.099 WP.

Externe Kompensation

Der sich aus der Umsetzung der Planung ergebende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend durch eine bereits durchgeführte Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach ausgeglichen (siehe Kap.3.4.1).

3.4 Maßnahmenbeschreibung und Aufwertungspotential externer Kompensationsmaßnahmen

3.4.1 Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach

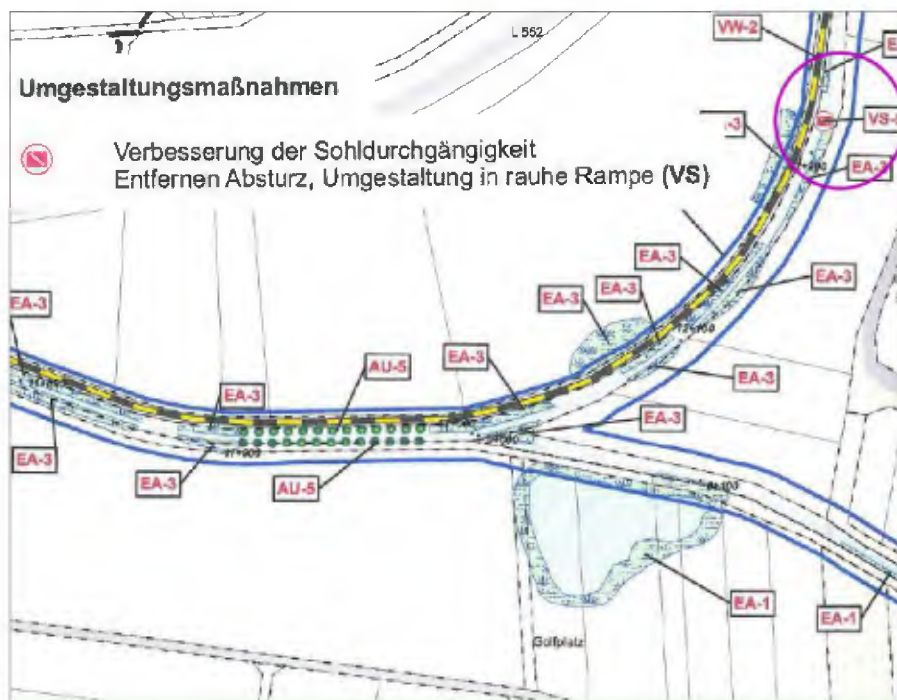
Gewässer-
entwicklungsplan

Der 2008 vom Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz erarbeitete „Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer der Stadt Östringen“¹³ sieht u.a. Gewässerentwicklungsmaßnahmen vor, die der Verbesserung der Sohldurchgängigkeit dienen.

Umsetzung 2013

Die Stadt Östringen hat im Herbst/Winter 2013 in enger Abstimmung mit Herrn Heidelberger (Untere Wasserbehörde Landratsamt Karlsruhe) den am Gewässerabschnitt 12+210 des Katzbaches vorhandenen Absturz gemäß der Empfehlung des Gewässerentwicklungsplans entfernt und in eine raue Rampe umgebaut (vgl. Abbildung 10, GEP Maßnahme VS-5).

Abbildung 10: Ausschnitt aus den Gewässerentwicklungsplan, siehe Maßnahme VS-5 (Kringel)



Umsetzung 2013

Durch den ökologischen Umbau der künstlichen Sohlschwelle in eine für Gewässerorganismen durchgängige Sohlrampe mit rauer Struktur wurde der betreffende Gewässerabschnitt des Katzbachs ökologisch aufgewertet.

¹³ **ILN Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Brühl, 2007:** Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer der Stadt Östringen

Abbildung 11: Gewässerentwicklungsmaßnahme Raue Rampe



Die Aufwertung im Rahmen der Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahme dient dem schutzgutübergreifenden Ausgleich des Eingriffs (vgl. hierzu Kap. 3.4).

Umrechnung
Wertpunkte in
Geldwert

Insbesondere punktuelle Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer sind von Ihrer ökologischen Wirkung her flächenmäßig nicht fassbar und im Rahmen des Biotopwertverfahrens daher nicht zu bewerten. Das Verfahren sieht hier eine verbal-argumentative Begründung vor. In der Praxis hat sich eine rein verbal-argumentative Begründung als sehr schwierig erwiesen, da hier ein Vergleichsmaßstab fehlt. Es ist daher vorgesehen, die Maßnahme durch die Zuweisung eines Geldwertes pro Wertpunkt in Ansatz zu bringen.

In Anlehnung an die Ökokontoverordnung¹⁴ entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Wertpunkten. Dieser Herstellungskostenansatz ist dann zulässig, wenn einer punktuellen Maßnahme eine konkrete Wirkungsfläche nicht zugeordnet werden kann. Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen.

Durch den Umbau des Sohlabsturzes in eine raue Rampe sind Baukosten in Höhe von 15.556,94 € entstanden. Dies entspricht somit einer Aufwertung von 62.228 Wertpunkten.

¹⁴ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5

3.4.2 Nisthilfen für Vögel

Nistkästen Die fachgerechte Anbringung und der dauerhafte Erhalt von insgesamt 13 Nisthilfen für Vögel wird mit Kosten von **1.000 €** (entspricht **4.000 WP**) berechnet.

3.5 Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs unter Berücksichtigung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsdefizit Pflanzen und Tiere	Nach Umsetzung des Vorhabens ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 16.261 Biotopwertpunkten , das nicht innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden kann (vgl. Kap. 3.2.1)
Kompensationsdefizit Boden	Durch die zusätzliche Versiegelung durch die Erweiterung der Industriefläche entsteht für die aufgeführten Bodenfunktionen ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 33.099 WP.
	Ausgleichsdefizit Pflanzen und Tiere: 16.261 WP
	Ausgleichsdefizit Boden 33.099 WP
	Ausgleichsdefizit gesamt 49.360 WP
Gesamter Kompensationsbedarf	Nach Berücksichtigung der internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Gesamtdefizit von 49.360 WP die nicht innerhalb des Planungsgebietes kompensiert werden können.
Externe Kompensation	Zum Ausgleich des Gesamtdefizits von 49.360 WP werden folgende Maßnahmen herangezogen:
	- Anbringung von insg. 13 Nisthilfen für Vögel 4.000 WP
	- Gewässerentwicklungsmaßnahme am Katzbach 62.228 WP
	Ausgleich gesamt 66.228 WP
Beurteilung des Ausgleichs	Unter Einbeziehung der zuvor genannten Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere schutzgutübergreifend voll kompensiert.



Zusammenfassend Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 2. Änderung und Erweiterung
Stadt Östringen

I. Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung

Die Erweiterung des Plangebietes „Industriegebiet West“ der Stadt Östringen in nördliche Richtung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, um den Standort eines hier ansässigen international tätigen Betriebes langfristig zu sichern.

Neben den betrieblichen Belangen, waren hierbei der Erhalt und der Ausbau der für die Stadt wichtigen Arbeitsplätze vorrangige Argumente im Abwägungsvorgang.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem neu überplanten, ca. 25 m breiten Geländestreifen handelt es sich teilweise um eine versiegelte Parkierungsfläche. Andere Teile der Erweiterungsfläche werden ackerbaulich genutzt bzw. stellen zum Zeitpunkt der Planaufstellung eine brach gefallene Grünlandfläche dar. Sie ist teilweise bestückt mit Brennnesseln, Brombeeren und anderen, sich ausbreitenden Gehölzpflanzen.

Die Stadt Östringen hat im Zuge des Änderungsverfahrens für die bisher unbeplanten Bereiche einen Umweltbericht und Grünordnungsplan erarbeiten lassen. Dieser beinhaltet hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Die Ergebnisse dieser Ausarbeitung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung fanden Eingang in die Ausformulierung der planungsrechtlichen Festsetzungen, indem interne sowie externe Ausgleichs-Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ausformuliert wurden. Diese sind verbindlicher Bestandteil der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Beachtung dieser Vorgaben das Tötungs- sowie Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Darüber hinaus werden durch die Planung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Als externe Kompensations-Maßnahme wird eine Maßnahme aus dem Gewässerentwicklungsplan am „Katzbach“ umgesetzt.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu der Schlussfolgerung, dass, unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichs-Maßnahmen, die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ schutzgutübergreifend in vollem Umfang kompensiert werden.

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ ist es somit gelungen ein Konzept zu entwickeln, welches sowohl den Belangen der gewerblichen Wirtschaft, als auch denen des Umwelt- und Naturschutzes gerecht wird.

III. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behörden-Beteiligung

Das erweiterte Plangebiet liegt am Rande einer in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes „Mittlerer Oberrhein“ ausgewiesenen „Grünzäsur“. Aufgrund der nur geringen Flächentiefe von ca. 25,00 m konnten im Verfahren sowohl der Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“, als auch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Raumordnung, einer Inanspruchnahme dieser Fläche zustimmen.

Ebenfalls keine Bedenken gegenüber der Planung äußerte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe – dieses gilt sowohl für die hierin vorgeschlagenen externen Kompensations-Maßnahmen, als auch für die im Plangebiet festgesetzten Minimierungs-Maßnahmen.

Der dem Abwägungsprozess zugrunde liegende Umweltbericht mit den Informationen über die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Umweltauswirkungen wurden seitens dieser Fachbehörde im Wesentlichen als „plausibel und nachvollziehbar“ bezeichnet.

Alle weiteren, am Verfahren beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden stimmten der vorgelegten Planung uneingeschränkt zu.

Die Öffentlichkeit wurde an dem Bebauungsplan-Verfahren in Form zweier Auslegungen beteiligt. Im Zuge dieser Verfahrensschritte gingen keine Stellungnahmen ein.

IV. Anderweitige Planungs-Möglichkeiten

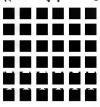
Der Gewerbebetrieb, dem die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes dient, liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Bad Schönborn am nord-westlichen Rand des Industriegebietes der Stadt Östringen.

Da eine Erweiterung des Betriebes nur in nördliche Richtung möglich ist, waren keine grundsätzlich anderen Standorte oder Planungs-Möglichkeiten zu untersuchen.

Die letztendlich ausformulierten Festsetzungen orientieren sich sehr stark an dem für die angrenzenden Gewerbeflächen bestehenden Planungsrecht.

Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfes und der bestehenden Betriebsstruktur konnten keine grundsätzlich anderen Festsetzungen Inhalt der Bebauungsplan-Erweiterung werden.

Aufgestellt : Sinsheim, 09.12.2014 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt